

Karben, 24.06.2021

Federführung: Fachbereich 1 Zentrale Dienste, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 1/099/2021-2026
Bearbeiter: Christian Lenz	
Verfasser Christian Lenz	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	21.06.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2021	
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2021	

Gegenstand der Vorlage
Ortsrecht der Stadt Karben
1. Änderungssatzung der Satzung über das Erheben
von Verwaltungskosten (VerwKostS)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (VerwKostS).

Sachverhalt:

In § 8 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung wurde für die Gebührensatzungen 1.1, 1.2, 1.12 bis 1.14, 1.22 bis 1.28 der Hinweis aufgenommen, dass grundsätzlich der Mindestbetrag erhoben werde. Dieser Hinweis ist für Festgebühren obsolet (Nr. 1.12 bis 1.14), da es in diesem Fall gar keinen Mindestbetrag gibt.

Gleiches gilt für Rahmengebühren, da die konkrete Gebühr je nach Gegenstand und Bedeutung innerhalb des Rahmens unterschiedlich ausfällt und nicht grundsätzlich der Mindestbetrag erhoben wird. Der weitere Hinweis darauf, dass die genannten Auslagen bis zur genannten Höchstgrenze erhoben werden ist ebenfalls hinfällig, da die Auslagen in der tatsächlichen Höhe anfallen und es keine Höchstgrenze gibt.

Um im Falle eines Widerspruchsverfahrens Rechtssicherheit zu haben, empfiehlt es sich, die Satzung zu ändern und den gesamten „Hinweis“ aus der Satzung zu entfernen.

Die übrigen Bestandteile der Satzung bleiben unberührt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: keine

HH 2021		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

1.Änderungssatzung der VerwKostS

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 08.07.2021 folgende

1. Änderung

zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (VerwKostS)

beschlossen:

§ 1

Der § 8 wird wie folgt geändert:

„§ 8 Kostentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

~~Hinweis für die Gebührensätze 1.1, 1.2, 1.12 bis 1.14, 1.22 bis 1.28:
Grundsätzlich wird der Mindestbetrag erhoben. Zusätzlich werden Auslagen nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 und der Aufwand gem. § 8 Abs. 2 erhoben, bis zur genannten Höchstgrenze.~~

Nr.	Gegenstand	€
Gebühren		
Auskünfte, Akteneinsicht		
1.1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden (Grundsätzlich wird der Mindestbetrag erhoben. Zusätzlich werden Auslagen nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 und der Aufwand gem. § 8 Abs. 2 erhoben, bis zur genannten Höchstgrenze)	15,00-500,00
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist (Grundsätzlich wird der Mindestbetrag erhoben. Zusätzlich werden Auslagen nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 und der Aufwand gem. § 8 Abs. 2 erhoben, bis zur genannten Höchstgrenze)	15,00- 500,00
1.3	wie Nr. 1.2, wenn ein/e Bedienstete/r die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen müssen	nach Zeitaufwand siehe § 8 Abs. 2
1.4	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00
1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten,	

	auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	15,00
1.6	Versenden von Akten an Verfahrensbeteiligte innerhalb eines laufenden Verfahrens, je Sendung	30,00
1.7	Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 – 1.SprengV	40,00
1.8	Genehmigungen / Ausnahmegenehmigungen Verkehrsrechtlicher Art	30,00 bis 100,00
	Weitere Kostenerhebungen nach weiteren Rechtsgrundlagen (z.B. Sondernutzungssatzung) bleiben unberührt.	
1.9	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, mindestens je Notarvertrag je Parzelle / Grundstück	50,00 20,00
	Weitere Kostenerhebungen nach weiteren Rechtsgrundlagen (z.B. Sondernutzungssatzung) bleiben unberührt.	

Bescheinigungen, Beglaubigungen

1.10	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerleistungen	20,00
1.11	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	20,00 30,00
1.12	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
1.13	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde Schul- und Ausbildungszeugnisse bis 5 Exemplare	5,00 0,00
1.14	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich Schul- und Ausbildungszeugnisse bis 5 Exemplare	7,50 0,75 0,00

Genehmigungen, Sonstiges

- 1.15 Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage
30,00 – 2.500,00
(Grundsätzlich wird der Mindestbetrag erhoben. Zusätzlich werden Auslagen nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 und der Aufwand gem. § 8 Abs. 2 erhoben, bis zur genannten Höchstgrenze)
- 1.16 Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage
20,00 – 1.000,00
(Grundsätzlich wird der Mindestbetrag erhoben. Zusätzlich werden Auslagen nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 und der Aufwand gem. § 8 Abs. 2 erhoben, bis zur genannten Höchstgrenze)
- 1.17 Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war
30,00 – 2.500,00
(Grundsätzlich wird der Mindestbetrag erhoben. Zusätzlich werden Auslagen nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 und der Aufwand gem. § 8 Abs. 2 erhoben, bis zur genannten Höchstgrenze)
- 1.18 Ausgabe von Hundesteuermarken
je Hundesteuermarke 1,00
je Ersatz-Hundesteuermarke 5,00
die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.
- 1.19 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz
- a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 2,00
mindestens pro Antrag 100,00
und höchstens pro Antrag 5.000,00
- b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00
mindestens pro Antrag 50,00
und höchstens pro Antrag 2.500,00
- 1.20 Für die von einer Bauherrschaft beantragt oder gewünschte Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3 50,00
- 1.21 Schriftliche Auskünfte nach § 64 HBO 20,00
- 1.22 Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO 75,00 bis 2.500,00
- 1.23 Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB je Befreiung 50,00 bis 1.000,00

1.24	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) je Befreiung	50,00 bis 15.000,00
1.25	Erteilung von Löschungsbewilligungen	30,00
1.26	Durchführung eines Widerspruchsver- fahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrags	30,00 bis 3.000,00
1.27	Wie Nr. 1.26, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrags,	15,00 bis 1.500,00
1.28	Wie Nr. 1.26, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,	15,00 bis 1.500,00“

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (VerwKostS) 28.05.2020 bleiben unverändert.

§ 3

Die 1. Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (VerwKostS) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karben, den 08.07.2021

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
(Bürgermeister)

Karben, 24.06.2021

Federführung: Fachbereich 1 Zentrale Dienste, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 1/110/2021-2026
Bearbeiter: Christian Lenz	
Verfasser Christian Lenz	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	05.07.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2021	
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2021	

Gegenstand der Vorlage

Ortsrecht der Stadt Karben

1. Änderungssatzung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte.

Sachverhalt:

Der § 14 Abs. 1 (Niederschrift) wurde ergänzt. Neu ist, dass die Protokolle nun spätestens 14 Tage nach der Sitzung des jeweiligen Ortsbeirates in der Verwaltung vorliegen müssen. Somit soll eine effizientere Abwicklung der Sitzungsnachbearbeitung gewährleistet werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: keine €

HH 2021		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 08.07.2021 folgende

1. Änderung

zur Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Karben

beschlossen:

§ 1

Der § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift wird der Verwaltung spätestens 14 Tage nach der Sitzung vom Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin zugeleitet. Jedes Ortsbeiratsmitglied erhält eine Niederschrift. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen.
2. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Mitglieder des Ortsbeirates, Gemeindebedienstete - und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben - oder Bürgerinnen bzw. Bürger gewählt werden.
3. Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Zusendung bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.“

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Karben bleiben unverändert.

§ 3

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Karben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karben, den 08.07.2021

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
(Bürgermeister)

Karben, 24.06.2021

Federführung: Fachbereich 1 Zentrale Dienste, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 1/117/2021-2026
Bearbeiter: Christian Lenz	
Verfasser	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	05.07.2021	
Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur	06.07.2021	
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2021	

Gegenstand der Vorlage
Ortsrecht der Stadt Karben
1. Änderung der Geschäftsordnung für den
Seniorenbeirat Karben

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der
Geschäftsordnung des Seniorenbeirats.

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung des Seniorenbeirats Karben vom 14.07.2016 bedurfte der
Konkretisierung. Dies wurde in § 1 durch das Einfügen von Abs. 1 sowie die
Präzisierung der Wahlzeit in Abs. 2 mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung
vom 20.05.2021 vorgenommen.

Da sich die evangelischen Kirchen in Karben zusammengeschlossen haben, wurde
nur ein/e Vertreter/in dieser Institution in der Satzung berücksichtigt.

Die evangelische Kirche Petterweil hat sich an diesem Zusammenschluss jedoch
nicht beteiligt und ist weiterhin eigenständig. Aus diesem Grund wird sie ebenfalls mit
einem/einer Vertreter/in im Seniorenbeirat berücksichtigt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2021		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	

Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 08.07.2021 folgende

1. Änderung

zur Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Karben

beschlossen:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

§ 3

Zusammensetzung

Die Mitglieder setzen sich wie folgt aus verschiedenen Institutionen der Stadt Karben zusammen:

Evangelische Kirche Karben	1 Vertreter/in
<u>Evangelische Kirche Petterweil</u>	<u>1 Vertreter/in</u>
Katholische Pfarrgruppe Karben	1 Vertreter/in
VdK 1 Vertreter/in	
Ortsansässige Pflegeeinrichtungen (ASB, Johanniter etc.)	je 1 Vertreter/in
Verein Herz & Hand	1 Vertreter/in
Ausländerbeirat	1 Vertreter/in
Städtische Seniorenclubs	je 1 Vertreter/in
Senioren Computer Zentrum	1 Vertreter/in
ArGe Sport	1 Vertreter/in
Diakonieverein Karben	1 Vertreter/in
ASB als sozialer Träger	1 Vertreter/in
Deutsches Rotes Kreuz Karben	1 Vertreter/in
Ambulante Hospizhilfe Karben	1 Vertreter/in
MüZe e.V. (Mehrgenerationenhaus)	1 Vertreter/in
WIA e.V. (Wohnen im Alter)	1 Vertreter/in

Von den oben genannten Organisationen ist für jede/jeden Vertreter/in ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Der/Die Vertreter/in sowie der/die Stellvertreter/in sind für die Dauer einer Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung zu benennen

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Karben bleiben unverändert.

§ 3

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Karben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karben, den 08.07.2021

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
(Bürgermeister)

Karben, 24.06.2021

Federführung: Fachbereich 2 Finanzen	Vorlagen-Nummer:
AZ.:	FB 2/629/2020
Bearbeiter: Gerald Leps	
Verfasser	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung	11.01.2021	

Gegenstand der Vorlage
Grundstücksangelegenheiten
hier: Beschluss der Vergabekriterien für Bauplätze

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Vergabekriterien-Katalog in der Anlage für die Vergabe von Bauplätzen in Karben zu einem vergünstigten Festpreis ab 2021 anzuwenden.

Sachverhalt:

Zum Anfang 2017 wurden rechtskonforme Leitlinien für das sogenannte „Einheimischen-Modell“ mit der EU vereinbart.

Die Auswahlkriterien (Bereiche) und die maximal zu erreichenden Punkte der neu überarbeiteten Vorlage entsprechen den Leitlinien.

Die Vergabekriterien gelten ausschließlich für den Verkauf von Bauplätzen zu einem vergünstigten Festpreis im Fall der überwiegenden Eigennutzung des auf dem Bauplatz errichteten Gebäudes.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: keine direkt

HH 2020		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein			

Deckungsvorschlag anzugeben
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der Vergabekriterien
Leitlinien EU-Kommission

Zwischen der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der Bayerischen Staatsregierung im Verhandlungswege erzielte Einigung über Kautelen, bei deren Anwendung die Europäische Kommission in Aussicht stellt, keine Einwände mehr gegen die in Bayern praktizierten Einheimischenmodelle zu erheben.

Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des so genannten Einheimischenmodells

Die Leitlinien dienen der europarechtskonformen Ausgestaltung städtebaulicher und sonstiger Verträge (vgl. § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs - BauGB), soweit die Gemeinde Einheimischenmodelle nutzt. Unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Freizügigkeit dienen Einheimischenmodelle dazu, einkommensschwächeren und weniger begüterten Personen der örtlichen Bevölkerung den Erwerb angemessenen Wohnraums zu ermöglichen.

1. Einhaltung von Vermögens- und Einkommensobergrenzen

Für die vergünstigte Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen eines Einheimischenmodells kommen nur Bewerber in Betracht, deren Vermögen und Einkommen (kumulativ) die jeweils von der Gemeinde vorab öffentlich bekannt gemachten Obergrenzen nicht überschreiten. Hierbei gelten folgende Maßgaben:

1.1 Vermögensobergrenze

- Der Bewerber darf maximal über ein Vermögen in Höhe des Grundstückswertes verfügen.
- Der Bewerber darf nicht Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks in der betreffenden Gemeinde sein. Immobilieneigentum außerhalb der betreffenden Gemeinde wird als Vermögen angerechnet.

1.2 Einkommensobergrenze

- Der Bewerber darf maximal ein Einkommen (Gesamtbetrag der Einkünfte) in Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde¹ erzielen. Erfolgt der Erwerb durch ein Paar, erfolgt die Berechnung auf Basis der addierten Einkommen und in Relation zum doppelten Durchschnittseinkommen.
- Wenn in der Gemeinde das durchschnittliche Jahreseinkommen von 51.000 EUR überschritten wird, gilt für einen Bewerbers eine Einkommensobergrenze von 51.000 EUR². Bei einem Paar als Bewerber dürfen die addierten Einkommen die doppelte Obergrenze nicht übersteigen.
- Zur Obergrenze ist ein Freibetrag in Höhe von 7.000 EUR³ je unterhaltspflichtigem Kind hinzuzurechnen.

¹ Grundlage sind die jeweils aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes bzw. des Statistischen Landesamtes für Statistik.

² Der Betrag wird jährlich entsprechend der Entwicklung des bundesweiten Durchschnittseinkommens angepasst.

³ Der Betrag orientiert sich an der steuerrechtlichen Größe des Kinderfreibetrages in Deutschland. Dieser gilt bundesweit und wird regelmäßig angepasst.

2. Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung

Für die Auswahl aus mehreren im Sinne der Nummer 1 berechtigten Bewerbern sind die in Nummer 2.1 bis 2.3 genannten Auswahlkriterien nach Maßgabe der Nummer 2.4 anzuwenden und zu gewichten.

2.1 Bedürftigkeit nach Vermögen und Einkommen

Je mehr die Vermögens- und Einkommensobergrenzen nach Nummer 1 unterschritten werden, desto mehr Punkte gibt es.

2.2 Bedürftigkeit nach weiteren sozialen Kriterien

Die Punktevergabe erfolgt aufgrund individueller Merkmale und Belastungen, wie z. B. Zahl der Kinder, pflegebedürftige Angehörige, Behinderung.

2.3 Zeitdauer und gegebenenfalls Ehrenamt

Die Punktevergabe erfolgt in Abhängigkeit von der verstrichenen Zeitdauer

- seit Begründung des Erstwohnsitzes und/oder
- seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit

in der Gemeinde.

Im Rahmen der Zeitdauer kann die Ausübung eines Ehrenamts berücksichtigt werden.

2.4 Maßgaben

- Die Auswahl erfolgt in einem offenen und transparenten Verfahren.
- Grundlage ist eine punktebasierte Bewertung der bei den Bewerbern vorliegenden Merkmale zu den Auswahlkriterien nach Nummer 2.1 bis 2.3.
- Die Auswahlkriterien nach Nummer 2.1 bis 2.3 und der jeweilige Bewertungsmaßstab sind von der Gemeinde vorab zu konkretisieren und bekannt zu machen.
- Für das Auswahlkriterium nach Nummer 2.3 gelten ergänzend folgende Maßgaben:
 - Das Auswahlkriterium nach Nummer 2.3 darf zu höchstens 50% in die Gesamtbewertung einfließen. (Beispiel: Wenn insgesamt 100 Punkte zu vergeben sind, darf es für das Kriterium der Zeitdauer und gegebenenfalls Ehrenamt höchstens 50 Punkte geben.). Umgekehrt steht es den Gemeinden frei, die Kriterien nach 2.1 und 2.2 höher zu gewichten als den Aspekt der Zeitdauer, z. B. im Verhältnis 60 : 40.
 - Die höchste zu erreichende Punktzahl ist bei einer Zeitdauer von maximal 5 Jahren erreicht.
 - Die Gemeinde kann die Ausübung eines Ehrenamts im Rahmen der Zeitdauer berücksichtigen (Nummer 2.3). Die Punkte für die verstrichene Zeitdauer seit Begründung des Erstwohnsitzes und/oder seit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit sind entsprechend zu mindern.

3. Sicherung des Förderzwecks

Wenn der Begünstigte nach dem geförderten Erwerb des Grundstücks seinen Erstwohnsitz für weniger als zehn Jahre auf diesem Grundstück hat, soll der Begünstigte einen angemessenen Teil der Vergütung zurückerstatten. Dieser prozentuale Anteil errechnet sich in der Regel aus dem Zeitraum, der bis zu einer Nutzung von zehn Jahren fehlt (bei einem Verkauf nach acht Jahren zum Beispiel 20 %).

Arbeitsentwurf - NEU**Vergabekriterien ab 2021****Für den Verkauf von Baugrundstücken zum vergünstigten Festpreis****1. Voraussetzungen zur Beteiligung**

Bewerber können nur volljährige, natürliche Personen sein; Einzelperson oder Personenpaare oder Personengemeinschaft (max. Anzahl der zulässigen Wohneinheiten je Bauplatz x 2).

- kein Verkauf an Personen ohne dauerhaftes Bleiberecht
- kein Verkauf an Personen, die einen Bauplatz (auch potentiellen Bauplatz) in Karben besitzen
- kein Verkauf an Personen, deren Haushaltseinkommen (zu versteuerndes Einkommen) über der Obergrenze liegen oder deren Vermögen die Obergrenze übersteigt (s. hierzu Anlage 1, Punkt 1)

Bewerber müssen durch Vorlage einer unverbindlichen Finanzierungszusage eines in Deutschland operierenden Finanzinstituts nachweisen, dass die Gesamtfinanzierung (Grundstückserwerb und Hausbau) gesichert ist. Die Finanzierungszusage muss auf den/die Bewerber ausgestellt sein.

2. Einzuhaltende Auflagen:

Der Verkauf erfolgt gegen Einhaltung folgender Auflagen innerhalb von 10 Jahren seit Grundstücksübergabe:

- Nutzung zu mind. 50 % für sich selbst (Bewerber) ab Bezugsfertigkeit
- bezugsfertige Bebauung innerhalb von 3 Jahren nach Übergabe (bei Nichteinhaltung Rückübertragung an Stadt oder Vertragsstrafe (100 € je m² - Entscheidung Stadt)
- Verkauf innerhalb von 10 Jahren seit Grundstücksübergabe nur mit Genehmigung der Stadt und dann mit Nachzahlungsverpflichtung von 15 € je m² multipliziert mit der Anzahl der Jahre bis zum Ablauf der 10 Jahresfrist (verbleibende Teiljahre werden voll gerechnet)

3. Verfahrensablauf

Grundsätzliches

Ein **Rechtsanspruch auf Zuteilung** eines Grundstücks besteht auch beim Nachweis der vorgegebenen Voraussetzungen **nicht**.

Die Bewerber für ein Baugrundstück erkennen die vorgenannten Kriterien für die Vergabe der Grundstücke ausdrücklich mit ihrer Unterschrift auf dem Bewerbungsformular an.

Bewerbungsverfahren:

Der Beginn des Verfahrens wird nach Beschluss des Magistrates öffentlich bekanntgegeben (Homepage der Stadt, Mitteilung in lokalen Zeitungen)

Die Bewerbung muss schriftlich unter Verwendung des Bewerbungsformulars erfolgen.

Alle Pflichtangaben lt. Bewerbungsformular sind vollständig anzugeben.

Die Bewerbung muss innerhalb des gesetzten Bewerbungszeitraums eingegangen sein.

Alle notwendigen Unterlagen und Nachweise sind bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einzureichen.

In der Bewerbung müssen die Bewerber klar benannt werden.

D. h. kein Verkauf an Personen, die nicht Bewerber waren (keine Weitergabe), auch nicht an Ehe-/Lebenspartner; keine nachträgliche Erweiterung der Bewerber um z.B. Ehe-/Lebenspartner

Bearbeitungsgebühr:

Jeder Bewerber kann vor, während und nach Abschluss eines Vergabeverfahrens seine Bewerbung zurückziehen.

Vor Zuteilung eines Bauplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr, die von der Stadt festgelegt wird (z.B. 500 € oder 1.000 €) zu zahlen, die auf den Kaufpreis angerechnet wird. Ohne Einzahlung der Bearbeitungsgebühr erfolgt keine Zuteilung eines Bauplatzes.

Wenn Bewerber die Bewerbung nach Abschluss des Vergabeverfahrens, also nach Zuteilung eines Bauplatzes, zurückziehen, wird die Bearbeitungsgebühr nicht erstattet.

4. Punkteranking und Vergabe/Bauplatzzuteilung

Zur transparenten Bauplatzvergabe werden allen Bewerbern nach den Kriterien der Anlage 1 Punkte zugeteilt.

Bewertete Kriterien gelten zum Zeitpunkt/Stichtag des Endes der Bewerbungsfrist und müssen durch geeignete Nachweise dargelegt werden.

Kriterien werden ausschließlich für den/die Bewerber gerechnet und beziehen sich ausschließlich auf Bewerber (Einzelperson, Personenpaar oder Personengemeinschaft) mit Ausnahme der Punkte für soziale/familiäre Kriterien (s. Anlage 1 Punkt 2. a bis c)

Kriterien können nur einmal erfüllt werden, dann zum höchsten, nachgewiesenen Punktwert - Ausnahme: Punkte für soziale/familiäre Kriterien und Ehrenamt (s. Anlage 1 Punkt 2. a bis c und Punkt 3 c) – diese werden bei Personenpaar oder Personengemeinschaften für jede/n Beteiligte/n der Gemeinschaft berechnet und bis zur Höchstgrenze gewertet)

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens wird auf Basis der zugeteilten Punkte ein Ranking erstellt.

Die Zuteilung erfolgt dann, indem die Bewerber mit den höchsten Punkten zuerst die Bauplatzauswahl treffen können, vorausgesetzt sie bezahlen bis zum Vergabetermin die Bearbeitungsgebühr.

Die Notarverträge sind innerhalb von 2 Monaten nach Zuteilung zu unterschreiben. Nicht innerhalb dieser Frist verkaufte Bauplätze werden umgehend den „Nachrückern“ der Rankingliste zur Zuteilung angeboten.

Anlage 1: PUNKTEKATALOG FÜR DAS RANKING:

1. Vermögen und Einkommen (maximal 25 Punkte)

a) Unterschreiten (Haushalts-)Einkommensobergrenze (60.000 € zu versteuerndes Jahreseinkommen bei Einzelbewerbern und 90.000 € bei „Paar-Bewerbern“)

- je angefangene 2.000 € Unterschreitung 1 Punkt
(bis max. 15 Punkte)

Als Haushaltseinkommen gilt der Durchschnitt über die letzten 3 Jahre des zu **versteuernden Einkommens der gemeinsamen Bewerber für einen Bauplatz** (ggf. mit Ehe- oder Lebenspartner – also des künftigen Haushalts)

Der Nachweis erfolgt durch entsprechende Einkommensteuerbescheide.

Die Obergrenze des Haushaltseinkommens wird ab dem zweiten Kind je unterhaltspflichtigem minderjährigem Kind laut EStG im Haushalt um 15.000 € erhöht.

b) Unterschreiten eines Nettovermögens von 150.000 €
je angefangene 10.000 € Unterschreitung 1 Punkt
(bis max. 10 Punkte)

Zum Vermögen zählen Barvermögen wie insbesondere Bankguthaben, Aktien und andere Wertpapiere sowie materielles Vermögen wie insbesondere Immobilien, Wohneigentum (auch anteilsweise); bei Wohneigentum werden noch valutierende Schulden und Kredite auf das Wohneigentum gegen den Wert gerechnet.

Die Obergrenze des Nettovermögens wird je unterhaltspflichtigem minderjährigem Kind laut EStG im Haushalt um 15.000 € erhöht.

Bei „Paar“-Bewerbung wird das Vermögen der Beteiligten addiert – eine Erhöhung der Vermögensobergrenze ist damit nicht verbunden.

2. Soziale / Familiäre Kriterien (maximal 25 Punkte)

a) Je unterhaltspflichtiges minderjähriges Kind laut EStG im Haushalt 4 Punkte

b) Schwerbehinderung des Bewerbers oder eines Familienmitglieds in gerader Linie, das im Haushalt lebt

GdB 50-75 % 2 Punkte

GdB über 75% 3 Punkte

c) Je pflegebedürftigem Angehörigen im eigenen Haushalt (in Karben) 1 Punkt
(Nachweis über Meldeadresse im Haushalt des Bewerbers), beschränkt auf gerade Linie

3. Zeitdauer in Karben und Ehrenamt (insgesamt maximal 50 Punkte)

- a) Erstwohnsitz (aktuell) in Karben 4 Punkte
Erstwohnsitz in Karben für mind. 5 Jahre (aktuell oder ehemals) + 4 Punkte
s.o., für weitere 5 Jahre (insgesamt mind. 10 Jahre) + 4 Punkte
s.o., für weitere 5 Jahre (insgesamt mind. 15 Jahre) + 4 Punkte

Bewohner des Ortsteils, in dem das Baugebiet ausgewiesen wird
Klein- und Groß-Karben und Kloppenheim (zusammen betrachtet),
Petterweil, Burg-Gräfenrode, Okarben und Rendel (einzeln betrachtet) + 4 Punkte

- b) Ausübung Erwerbstätigkeit (Arbeitsplatz oder eig. Unternehmen)
Aktuell in Karben (seit mind. 1 Jahr) 3 Punkte
Seit mind. 3 Jahren + 1 Punkt
Seit mind. 6 Jahren + 1 Punkt

c) Ausübung Ehrenamt / Feuerwehreinsatzabteilung maximal 25 Punkte

Die reine Mitgliedschaft in einem Verein oder der Kinder-/Jugendfeuerwehr o. dgl. berechtigt noch nicht zur Punktezuteilung.

*Die Tätigkeit muss **seit mindestens 3 Jahren** bestehen/ausgeübt werden*

1. aktuell ehrenamtliche Tätigkeiten mit mindestens durchschnittlich 2,5 Std. pro Woche 2 Punkte
2. ehrenamtliche Tätigkeiten mit mindestens durchschnittlich 5 Stunden pro Woche (entspricht Voraussetzung Ehrenamtskarte Hessen) 4 Punkte
3. Mitglied der Einsatzabteilung einer freiwilligen Feuerwehr 7 Punkte
4. Erhöhung der Punkte Ausübung Ehrenamt / Feuerwehreinsatzabteilung bei langjähriger Tätigkeit:
 - 4.1. für weitere 3 Jahre (insgesamt mind. 6 Jahre) der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Feuerwehr + 2 Punkte
 - 4.2. für weitere 3 Jahre (insgesamt mind. 9 Jahre) der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Feuerwehr + 2 Punkte

Karben, 24.06.2021

Federführung: Fachbereich 1 Zentrale Dienste, AZ.: I/1/801.301 Bearbeiter: Christian Lenz Verfasser	Vorlagen-Nummer: FB 1/101/2021-2026
--	--

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	21.06.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2021	
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2021	

Gegenstand der Vorlage
Betriebskommission Stadtwerke der Stadt Karben
Wahl von zwei Vertretern sowie Stellvertreter des Personalrates

Beschlussvorschlag:

Zu Vertretern des Personalrates in der Betriebskommission wird Herr Andreas Heinemann und Herr Wolfgang Hickmann gewählt. Zum Stellvertreter wird für beide Herr Stefan Krones gewählt.

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Karben sind zwei Vertreter sowie die gleiche Anzahl von Stellvertretern auf Vorschlag des Personalrates für die Betriebskommission zu wählen. Mit Mail vom 04.06.2021 schlug der Personalrat die genannten Vertreter vor.

Gemäß § 13 Hess. Gleichstellungsgesetz (HGIG) ist die Besetzung von Kommissionen durch Dienststellen paritätisch zu besetzen. Nur aus erheblichen Gründen kann hiervon abgewichen werden. Der Personalrat teilte uns schriftlich mit, dass es keine weibliche Vertreterin im Personalrat gibt. Dies stellt einen erheblichen Grund dar. Somit ist eine paritätische Besetzung nicht möglich.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: keine €

HH 2021		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein			

Deckungsvorschlag anzugeben

Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).
--

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Karben, 24.06.2021

Federführung: Fachbereich 1 Zentrale Dienste, AZ.: I/1/801.301 Bearbeiter: Christian Lenz Verfasser Christian Lenz	Vorlagen-Nummer: FB 1/103/2021-2026
---	--

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	21.06.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2021	
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2021	

Gegenstand der Vorlage

Betriebskommission Kommunales Immobilienmanagement (KIM)

Wahl von zwei Vertretern sowie Stellvertreter des Personalrates

Beschlussvorschlag:

Zu Vertretern des Personalrates in der Betriebskommission KIM werden Herr Rüdiger Geiß und Herr Rene Prosiegel gewählt. Zu Stellvertretern werden Frau Julin Birkner-Schäfer (für Herrn Geiß) und Herr Dirk Rakow (für Herrn Prosiegel) gewählt.

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Karben sind zwei Vertreter sowie die gleiche Anzahl von Stellvertretern auf Vorschlag des Personalrates für die Betriebskommission zu wählen. Am 07.06.2021 schlug der Personalrat die genannten Vertreter vor.

Gemäß § 13 Hess. Gleichstellungsgesetz (HGIG) ist die Besetzung von Kommissionen durch Dienststellen paritätisch zu besetzen. Nur aus erheblichen Gründen kann hiervon abgewichen werden. Der Personalrat teilte uns schriftlich mit, dass es keine weitere weibliche Vertreterin im Personalrat gibt. Dies stellt einen erheblichen Grund dar. Somit ist eine paritätische Besetzung nicht möglich.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: keine €

HH 2021		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein			

Deckungsvorschlag anzugeben

Bei Aufträgen ab 10.000€ ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).
--

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Karben, 24.06.2021

Federführung: Fachbereich 2 Finanzen	Vorlagen-Nummer:
AZ.:	FB 2/100/2021-2026
Bearbeiter: Peter Dahlheimer	
Verfasser Peter Dahlheimer	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung		

Gegenstand der Vorlage

Überschreitungen 2020 bei Investitionen gemäß § 100 HGO und Budgets des ErgebnisHH im Rahmen des Jahresabschlusses 2020

Beschlussvorschlag:

Überplanmäßige Auszahlungen des Jahres 2020 bei den Investitionen werden gemäß § 100 HGO laut beigefügter Aufstellung bei 3 Massnahmen mit einer Gesamtsumme von **8.119,99 Euro** einschließlich der entsprechenden Deckungsvorschläge beschlossen.

Im Ergebnishaushalt des Jahres 2020 werden Überschreitungen in den folgenden Budgets beschlossen:

FB 4	7.592,69 €
FB 6	2.539,81 €
KIM Mieten	779,96 €

Sachverhalt:

Im Jahr 2020 waren im investiven Bereich zunächst keine Beschlüsse gemäß § 100 HGO zu fassen.

Im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Jahresabschluss 2020 der Stadt Karben werden hier jedoch Mittelüberschreitungen in geringem Maße festgestellt, siehe Anlage. Die Deckung ist gewährleistet durch die in der Haushaltssatzung (HHS) festgelegten Deckungskreise (Anlage 3 zu § 9 HHS) oder durch Minderauszahlungen bei der vorgeschlagenen Investitions-Nummer.

Die Prüfung der Mittelüberschreitungen der Budgets im Ergebnishaushalt ergab ebenfalls nur geringfügige Überschreitungen.

Gemäß § 8 HHS wird der Magistrat ermächtigt, über die Leistung von üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, wenn diese nach Umfang und Bedeutung als unerheblich anzusehen sind. Als unerheblich gelten im Jahr 2020

sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzbereich Beträge bis zu 50.000,00 €.

Der Stadtverordnetenversammlung ist davon vierteljährlich zu berichten.
Diesem Erfordernis wird hiermit Rechnung getragen.

Nach § 100 Abs. 1 S. 3 HGO bedürfen die nach Umfang und Bedeutung erheblichen Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Das bedeutet, dass alle üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen über 50.000,00€ zuvor von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen sind.

Da im Jahr 2020 diese Summe nicht überschritten wurde, waren in dieser Hinsicht keine STVV-Beschlüsse zu fassen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2020		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Überschreitungen Investitionen 2020

Mittelprüfung Budget-Überschreitungen 2020

Mittelprüfung Budget-Überschreitungen 2020 -Stand 01-06-2021-.xlsx

Code	Beschreibung	Erträge Ansatz	Buchungen	mehr/minder	Aufwendungen Ansatz	Buchungen	mehr/minder	Budget gesamt Überschreit. (+)
012500	Personalräte							
012500	Personalräte	0,00	0,00	0,00	11.500,00	1.342,15	-10.157,85	-10.157,85
012550	Frauenbeauftragte							
012550	Frauenbeauftragte	0,00	0,00	0,00	3.250,00	2.450,00	-800,00	-800,00
FB10	Fachbereich Zentr. Dienste, Öffentlichk.arb., Wifö							
011000	Politische Gremien und Verwaltungsführung	0,00	0,00	0,00	64.750,00	52.189,13	-12.560,87	-12.560,87
012000	Allgemeiner Service	-261.500,00	-256.315,60	5.184,40	416.300,00	353.409,37	-62.890,63	-57.706,23
012200	Personalmanagement	-15.000,00	-12.695,77	2.304,23	108.700,00	76.476,81	-32.223,19	-29.918,96
012210	Altersteilzeit-Freistellungen, Zeitrenten u. Sonst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
012400	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	0,00	-12,00	-12,00	102.800,00	93.279,44	-9.520,56	-9.532,56
032000	Sonstige schulische Aufgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-141,40	-141,40	-141,40
		-276.500,00	-269.023,37	7.476,63	692.550,00	575.213,35	-117.336,65	-109.860,02
FB20	Fachbereich Finanzen							
013000	Gebäude-+Grundstücksbewirtschaftg., Liegenschaften	-84.300,00	-59.891,49	24.408,51	23.000,00	24.090,07	1.090,07	25.498,58
013500	Finanzmanagement	-113.000,00	-26.146,77	86.853,23	232.500,00	165.068,58	-67.431,42	19.421,81
045000	Förderung v. Kirchengemeinden u. sonst. Religionsg	0,00	0,00	0,00	250,00	240,09	-9,91	-9,91
071000	Pflegedienst	-49.050,00	-46.896,09	2.153,91	0,00	0,00	0,00	2.153,91
111000	Abfallwirtschaft	-1.507.100,00	-1.804.510,59	-297.410,59	1.254.500,00	1.330.057,83	75.557,83	-221.852,76
112000	Elektrizität	-570.000,00	-608.389,00	-38.389,00	0,00	0,00	0,00	-38.389,00
113000	Gas	-41.000,00	-51.979,56	-10.979,56	0,00	0,00	0,00	-10.979,56
135000	Wald	-36.500,00	-21.343,39	15.156,61	48.850,00	30.079,82	-18.770,18	-3.613,57
161000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage	-36.826.550,00	-36.620.732,81	205.817,19	17.067.100,00	16.577.006,55	-490.093,45	-284.276,26
162000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	-934.250,00	-964.585,11	-30.335,11	304.400,00	381.814,77	77.414,77	47.079,66
		-40.161.750,00	-40.204.474,81	-42.724,81	18.930.600,00	18.508.357,71	-422.242,29	-464.967,10
FB30	Fachbereich Bürger- + Ordnungsservice, Standesamt							
021000	Statistik und Wahlen	0,00	0,00	0,00	8.700,00	2.910,08	-5.789,92	-5.789,92
022010	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-60.000,00	-42.752,40	17.247,60	26.400,00	12.426,29	-13.973,71	3.273,89
022030	Stadtsparkasse	-182.000,00	-146.913,10	35.086,90	180.700,00	143.192,22	-37.507,78	-2.420,88
022040	Standesamt	-30.000,00	-29.591,50	408,50	16.400,00	12.098,16	-4.301,84	-3.893,34
023000	Zulassung	-420.600,00	-353.865,34	66.734,66	257.000,00	212.772,69	-44.227,31	22.507,35
024000	Marktwesen	-31.500,00	-8.199,25	23.300,75	60.400,00	30.772,57	-29.627,43	-6.326,68
134000	Friedhofs- und Bestattungswesen	-322.500,00	-292.328,97	30.171,03	59.100,00	53.454,97	-5.645,03	24.526,00
		-1.046.600,00	-873.650,56	172.949,44	608.700,00	467.626,98	-141.073,02	31.876,42
FB40	Fachbereich Kinderbetreuung							
060500	Tagespflege (Tagesmütter)	-35.000,00	-79.086,00	-44.086,00	100.000,00	102.649,88	2.649,88	-41.436,12
060510	Nichtstädtische Betreuungseinrichtungen	-370.000,00	-394.147,20	-24.147,20	2.061.100,00	2.353.905,86	292.805,86	268.658,66
061000	Städtische Kinderbetreuung	-2.791.050,00	-3.257.967,51	-466.917,51	525.100,00	237.236,95	-287.863,05	-754.780,56
061002	Verpflegung Kinderbetreuung	-422.000,00	-309.480,50	112.519,50	241.500,00	154.926,24	-86.573,76	
061003	Schülerbetreuung, nichtstädtisch	-35.200,00	-35.200,00	0,00	511.750,00	477.320,52	-34.429,48	
		-3.196.050,00	-3.731.200,71	-535.150,71	2.686.200,00	2.693.792,69	7.592,69	-527.558,02

Mittelprüfung Budget-Überschreitungen 2020 -Stand 01-06-2021-.xlsx

Code	Beschreibung	Erträge Ansatz	Buchungen	mehr/minder	Aufwendungen Ansatz	Buchungen	mehr/minder	Budget gesamt Überschreit. (+)
FB50	Fachbereich Stadtplanung, Bauen, Umwelt							
062000	Öffentliche Spielplätze	0,00	0,00	0,00	14.100,00	5.054,78	-9.045,22	-9.045,22
082010	Sportplätze	-10.000,00	-398,96	9.601,04	109.450,00	103.141,75	-6.308,25	3.292,79
082020	Sonstige Sportstätten (z.B. Trimm-Dich-Pfad)	0,00	0,00	0,00	616.500,00	753.667,96	137.167,96	137.167,96
091000	Räumliche Planung und Entwicklung (Bauverw.)	-52.600,00	-67.208,55	-14.608,55	67.650,00	73.244,14	5.594,14	-9.014,41
101000	Bau- und Grundstücksordnung (Hochbau)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
103000	Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00
121000	Straßen	-25.000,00	-24.002,29	997,71	917.450,00	872.384,47	-45.065,53	-44.067,82
121010	Fuß- und Radwege	0,00	0,00	0,00	57.000,00	56.136,87	-863,13	-863,13
121020	Plätze	0,00	-52.201,70	-52.201,70	0,00	5.827,10	5.827,10	-46.374,60
122000	Bahn	0,00	0,00	0,00	46.000,00	42.138,00	-3.862,00	-3.862,00
122010	Bus	0,00	-899,00	-899,00	322.000,00	244.068,13	-77.931,87	-78.830,87
122020	Sonstiges, ÖPNV	0,00	0,00	0,00	35.200,00	10.077,40	-25.122,60	-25.122,60
123000	Straßenreinigung und Winterdienst	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.148,78	148,78	148,78
131000	Naturschutz und Landschaftspflege	-200.000,00	-41.465,14	158.534,86	28.300,00	23.864,52	-4.435,48	154.099,38
132000	Öffentliche Grünanlagen / Parks	-14.000,00	-12.037,05	1.962,95	68.150,00	48.577,74	-19.572,26	-17.609,31
133000	Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen	0,00	0,00	0,00	187.500,00	164.892,09	-22.607,91	-22.607,91
135010	Landwirtschaft (inkl. Feldwege)	-52.000,00	-51.334,78	665,22	30.000,00	20.431,36	-9.568,64	-8.903,42
141000	Klimaschutz	0,00	0,00	0,00	17.300,00	2.161,25	-15.138,75	-15.138,75
151000	Wirtschaftsförderung	-6.500,00	-5.003,01	1.496,99	7.500,00	714,00	-6.786,00	-5.289,01
		-360.100,00	-254.550,48	105.549,52	2.544.100,00	2.436.530,34	-107.569,66	-2.020,14
FB60	Fachbereich Stadtpolizei, Brand- + Katastrophensch							
022020	Stadtpolizei (Hipos)	-340.000,00	-415.765,26	-75.765,26	138.150,00	137.855,18	-294,82	-76.060,08
025000	Brandschutz	-43.000,00	-52.166,61	-9.166,61	242.400,00	238.449,62	-3.950,38	-13.116,99
124000	Parkeinrichtungen / -plätze	-60.000,00	-41.467,50	18.532,50	3.500,00	10.285,01	6.785,01	25.317,51
		-443.000,00	-509.399,37	-66.399,37	384.050,00	386.589,81	2.539,81	-63.859,56
FB70	Fachbereich Soziales,Senioren,Jugend Kultur,Sport							
041000	Büchereien	-15.000,00	-42.719,73	-27.719,73	125.900,00	90.582,73	-35.317,27	-63.037,00
042000	Förderung des kulturellen Lebens	-150,00	-543,50	-393,50	54.500,00	27.052,00	-27.448,00	-27.841,50
042010	Bürgerhäuser	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
043000	Museen	0,00	0,00	0,00	59.000,00	59.249,87	249,87	249,87
044000	Musikpflege	0,00	0,00	0,00	192.500,00	188.320,00	-4.180,00	-4.180,00
051000	Soziale Angelegenheiten	0,00	0,00	0,00	16.000,00	15.994,32	-5,68	-5,68
051020	Flüchtlingshilfe	-325.000,00	-310.773,40	14.226,60	269.500,00	319.259,34	49.759,34	63.985,94
052000	Seniorenarbeit	-10.500,00	0,00	10.500,00	83.800,00	65.902,44	-17.897,56	-7.397,56
053000	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	-2.500,00	-2.500,00	0,00	42.500,00	41.652,28	-847,72	-847,72
063000	Jugendkulturzentrum	-10.000,00	-3.312,51	6.687,49	36.000,00	32.456,85	-3.543,15	3.144,34
063010	Schulsozialarbeit	-168.700,00	-162.508,13	6.191,87	21.000,00	2.468,61	-18.531,39	-12.339,52
063500	Sonstige Kinder- und Jugendarbeit	-43.000,00	-7.955,25	35.044,75	76.700,00	22.598,86	-54.101,14	-19.056,39
081000	Sportförderung	-5.000,00	-1.200,12	3.799,88	83.000,00	51.579,11	-31.420,89	-27.621,01
082000	Sporthallen	-500,00	-78,00	422,00	4.000,00	3.946,61	-53,39	368,61
		-580.350,00	-531.590,64	48.759,36	1.064.400,00	921.063,02	-143.336,98	-94.577,62

Mittelprüfung Budget-Überschreitungen 2020 -Stand 01-06-2021-.xlsx

Code	Beschreibung	Erträge Ansatz	Buchungen	mehr/minder	Aufwendungen Ansatz	Buchungen	mehr/minder	Budget gesamt Überschreit. (+)
S1	SB Beteiligungssteuerung							
015000	Beteiligungen	-46.000,00	-44.757,00	1.243,00	13.300,00	136,30	-13.163,70	-11.920,70
S2	SB Recht							
012300	Rechtsangelegenheiten	0,00	0,00	0,00	4.000,00	39,20	-3.960,80	-3.960,80
VERFÜGUN	Verfüungsmittel							
VERFÜGUN	Verfüungsmittel	0,00	0,00	0,00	6.500,00	4.831,64	-1.668,36	-1.668,36
PERSONAL	Gesamtpersonalbudget							
PERSONAL	Gesamtpersonalbudget	0,00	0,00	0,00	12.521.550,00	12.106.653,27	-414.896,73	-414.896,73
BAUHOF FB	Gesamtbudget Bauhofleistungen							
BAUHOF FB	Bauhofleistungen	0,00	0,00	0,00	1.491.000,00	1.409.620,91	-81.379,09	-81.379,09
KIM MIETEN	Gesamtbudget Mieten und Umlagen an EB KIM							
KIM MIETEN	Mieten und Umlagen an EB KIM	0,00	0,00	0,00	3.282.400,00	3.283.179,96	779,96	779,96
				-308.296,94			-1.446.672,67	-1.754.969,61

Die Budgets enthalten keine Abschreibungen. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht enthalten.

Im Ergebnishaushalt sind nachfolgende Mehrausgaben entstanden. Diese sind im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 von der STVV zu beschliessen:

im Budget des FB 4 Kinderbetreuung in Höhe von 7.592,69 €,

im Budget des FB 6 Stadtpolizei, Brand- + Katastrophenschutz in Höhe von 2.539,81 €,

sowie im Gesamtbudget Mieten und Umlagen KIM in Höhe von 779,96 €.

Insgesamt weisen die Budgets jedoch Minderausgaben / Einsparungen in der Summe von rd. 1,4 Mio. € auf.

Investitionsplan

Überschreitungen 2020

I-Nr.	Name	Kostenstelle Code	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	Überschreitung	Erläuterung
Sachkonto	Bezeichnung					
I-1010100	Neuanschaffungen, GWG 250 - 1.000	101010				
0890010	Zugänge geringw. Vermögens		25.856,18	10.000,00		
	Summe Investition I-1010100					
	Finanzkonten		0,00	0,00		
	Ergebnis +Vermögensk.		25.856,18	10.000,00	-15.856,18	Deckung durch Deckungskreis Verwaltung I-1010101
I-1010115	Digitalisierung Verwaltung (eGover	101011				
0241010	Zugänge Lizenzen		895,81	0,00		
0851010	Zugänge Büromasch., Orga.M		0,00	12.500,00		
0960010	Zugänge Infrastrukturmaßna		36.230,68	0,00		
	Summe Investition I-1010115					
	Finanzkonten		0,00	0,00		
	Ergebnis +Vermögensk.		37.126,49	12.500,00	-24.626,49	Deckung durch Mehreinnahme bei I-1010118 Zuschuss Digitalisierung Verwaltung 45.226,00
I-3020200	Neuanschaffungen, GWG 250 - 1.000	302020				
0890010	Zugänge geringw. Vermögens		60.524,71	20.000,00		
	Summe Investition I-3020200					
	Finanzkonten		0,00	0,00		
	Ergebnis +Vermögensk.		60.524,71	20.000,00	-40.524,71	Deckung durch Deckungskreis Feuerwehr I-3020201
I-4020101	Anschaffungen, Ausstatt., Bürom (ab	402010				
0810010	Zugänge Fuhrpark		8.340,35	0,00		
0880010	Zugänge sonstige Geschäfts		2.928,93	10.000,00		
0890010	Zugänge geringw. Vermögens		818,36	0,00		
	Summe Investition I-4020101					
	Finanzkonten		0,00	0,00		
	Ergebnis +Vermögensk.		12.087,64	10.000,00	-2.087,64	Deckung durch Deckungskreis Jugend I-4020111 Inv.zusch. Vereine m. Jugd.arb.
I-4020102	EDV-/Technik-Ausstattung Jukuz	402010				
0890010	Zugänge geringw. Vermögens		859,00	0,00		
	Summe Investition I-4020102					
	Finanzkonten		0,00	0,00		
	Ergebnis +Vermögensk.		859,00	0,00	-859,00	Deckung durch Deckungskreis Jugend I-4020111 Inv.zusch. Vereine m. Jugd.arb.
I-5050021	Kleinere Gewässerunterhaltungsmaßn	505002				
0649110	Zug. sonstige Gewässerbaut		9.600,00	30.000,00		
0960010	Zugänge Infrastrukturmaßna		35.058,64	0,00		
	Summe Investition I-5050021					
	Finanzkonten		0,00	0,00		
	Ergebnis +Vermögensk.		44.658,64	30.000,00	-14.658,64	Deckung durch Deckungskreis Renaturierungsmaßnahmen I-505027 Niddarenat. Innerorts

Nachrichtlich, da Deckung im Deckungskreis **-98.612,66**

I-Nr.	Name	Kostenstelle Code	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	Überschreitung	Erläuterung
Sachkonto	Bezeichnung					
I-3020301	Ausstattung (ab 1.001 EUR) Friedhö	302030				
0840010	Zugänge sonstige Betriebsa		15.660,00	15.000,00		Deckungskreis Friedhöfe erschöpft
	Summe Investition I-3020301					
	Finanzkonten		0,00	0,00		
	Ergebnis +Vermögensk.		15.660,00	15.000,00	-660,00	Deckung durch I-3020101 Ausstattung Märkte
I-3020303	Friedhofgestaltungsarbeiten	302030				
0614010	Zugänge Wege, Plätze		42.097,46	0,00		Deckungskreis Friedhöfe erschöpft
0624010	Zugänge Friedhofsanlagen		63.387,35	100.000,00		
0890010	Zugänge geringw. Vermögens		462,52	0,00		
	Summe Investition I-3020303					
	Finanzkonten		0,00	0,00		
	Ergebnis +Vermögensk.		105.947,33	100.000,00	-5.947,33	Deckung durch I-3020101 Ausstattung Märkte
I-3020304	Ausbau/Neugestaltung v. Gedenk-/Er	302030				
0614010	Zugänge Wege, Plätze		8.138,62			Deckungskreis Friedhöfe erschöpft
0624010	Zugänge Friedhofsanlagen		3.374,04	10.000,00		
	Summe Investition I-3020304					
	Finanzkonten		0,00	0,00		
	Ergebnis +Vermögensk.		11.512,66	10.000,00	-1.512,66	Deckung durch I-3020101 Ausstattung Märkte

Zu beschließen, da außerhalb des Deckungskreises **-8.119,99**

Karben, 24.06.2021

Federführung: Fachbereich 2 Finanzen	Vorlagen-Nummer:
AZ.:	FB 2/085/2021-2026
Bearbeiter: Peter Dahlheimer	
Verfasser	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	25.05.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2021	
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2021	

Gegenstand der Vorlage

Übertragung von Haushaltsresten aus dem Jahr 2020 in das Jahr 2021

Beschlussvorschlag:

Die Übertragung der in der beiliegenden Aufstellung aufgelisteten investiven Haushalts-Ausgabe- Reste aus dem Jahr 2020 in das Jahr 2021 wird beschlossen.

Sachverhalt:

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen **längstens jedoch 2 Jahre** nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder Gegenstand in einen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

In der beiliegenden Auflistung werden im Haushaltsjahr 2020 nicht verbrauchte Mittel für investive Maßnahmen als Haushalt-Ausgabe-Reste (HAR) zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2021 vorgeschlagen.

Nachfolgend die wichtigsten Zahlen und größten Übertragungsmaßnahmen :

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2020		Produkt:	
---------	--	----------	--

Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Übertragung HH-Reste 2020 nach 2021

I-Nr.	Name	Kostenstelle Code		Übertragbar	Beschluss- vorschlag	Erläuterung	Name	KTr.	Name
		Ergebnis 2020	Ansatz 2020						
Sachkonto	Bezeichnung								
I-1010101	Ausstattung, Büromöbel (ab 1.0001	101010				16.000,00 sind zur Deckung von I-1010100 GWG heranzuziehen.	Zentrale Dienste	012000	Allgemeiner
0860010	Zugänge Büromöbel u. son.	7.817,99	0,00				0,00	0,00	0,00
0880010	Zugänge sonstige Geschäfts	0,00	96.000,00				30.000,00	0,00	30.000,00
0890010	Zugänge geringw. Vermögens	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
	Summe Investition I-1010101								
	Finanzkonten	0,00	0,00			Gepl. Maßnahm. 2020 nicht durchgeführt u. 2021 nicht veranschlagt:	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	7.817,99	96.000,00	88.182,01	25.000,00	neue Möblierung Mag.-zimmer und Büro Bgm.	30.000,00	0,00	30.000,00
I-1010102	EDV-Ausstattung (Hard-, Software,	101010					Zentrale Dienste	012000	Allgemeiner
0241010	Zugänge Lizenzen	296,83	0,00				0,00	0,00	0,00
0242010	Zugänge DV-Software	5.983,77	0,00				0,00	0,00	0,00
0851010	Zugänge Büromasch., Orga.M	17.608,33	30.000,00				52.000,00	0,00	52.000,00
0890010	Zugänge geringw. Vermögens	0,00	0,00				0,00	1.893,93	-1.893,93
	Summe Investition I-1010102								
	Finanzkonten	0,00	0,00			Ausstattung für mobiles Arbeiten	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	23.888,93	30.000,00	6.111,07	6.000,00		52.000,00	1.893,93	50.106,07
I-1010105	Server-Maßnahmen	101011				Vorbereitende Maßn. f. Serverausschreibung, die 2020 nicht durchgeführt wurden. Die Serveranschaffung selbst wurde in 2021 etatisiert.	It-Service	012000	Allgemeiner
0242010	Zugänge DV-Software	0,00	20.000,00				100.000,00	0,00	100.000,00
	Summe Investition I-1010105								
	Finanzkonten	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	0,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00		100.000,00	0,00	100.000,00
I-1010110	WLAN Innenstadt	101011					It-Service	012000	Allgemeiner
0851010	Zugänge Büromasch., Orga.M	9.018,85	11.000,00				20.000,00	0,00	20.000,00
	Summe Investition I-1010110								
	Finanzkonten	0,00	0,00			Projekt noch nicht abgeschlossen.	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	9.018,85	11.000,00	1.981,15	1.900,00		20.000,00	0,00	20.000,00
I-1010112	Internet Security	101011					It-Service	012000	Allgemeiner
0840010	Zugänge sonstige Betriebsa	13.033,71	0,00				0,00	1.110,68	-1.110,68
0851010	Zugänge Büromasch., Orga.M	0,00	22.000,00				0,00	0,00	0,00
	Summe Investition I-1010112								
	Finanzkonten	0,00	0,00			Projekt noch nicht abgeschlossen.	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	13.033,71	22.000,00	8.966,29	8.900,00		0,00	1.110,68	-1.110,68

I-Nr.	Name	Kostenstelle Code				Name	KTr.	Name	
Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	Übertragbar	Beschluss-vorschlag	Erläuterung	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich abs
I-1030201	Ausstattung neue Bücherei (EKZ)	103020							
0851010	Zugänge Büromasch., Orga.M	0,00	250.000,00			SR Recona 32.000 €	25.000,00	0,00	25.000,00
0953010	Zugänge sonstige Baumaßnah	213.250,50	0,00			Wandregal 2.000 e	0,00	4.566,14	-4.566,14
	Summe Investition I-1030201					2021:			
	Finanzkonten	0,00	0,00			Terrassenbestuhlung	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	213.250,50	250.000,00	36.749,50	35.000,00	trennender Pflanzkübel	25.000,00	4.566,14	20.433,86
I-1030302	Invest.zuschüsse an Vereine etc. b	103030							
0358010	Zug Gel. Investitionszusch	10.930,00	64.600,00			Schon zugesagt, aber noch nicht ausgezahlt:	75.000,00	0,00	75.000,00
	Summe Investition I-1030302					KSV Zaunanlage 14 T€	0,00	0,00	0,00
	Finanzkonten	0,00	0,00			KSV LED Tennish. 10 T€	75.000,00	0,00	75.000,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	10.930,00	64.600,00	53.670,00	25.000,00				
I-2010202	Aufforstung Wald	201020							
0660010	Zugänge Wald (Grundstück i	0,00	20.000,00				40.000,00	0,00	40.000,00
	Summe Investition I-2010202								
	Finanzkonten	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	0,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00		40.000,00	0,00	40.000,00
I-3020048	Ausrüstung/Equipment Hipos	302004							
0840010	Zugänge sonstige Betriebsa	20.031,84	35.000,00				20.000,00	7.210,84	12.789,16
0890010	Zugänge geringw. Vermögens	3.097,90	0,00				0,00	0,00	0,00
	Summe Investition I-3020048								
	Finanzkonten	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	23.129,74	35.000,00	11.870,26	10.000,00	weitere Geschw.- Meßtafeln	20.000,00	7.210,84	12.789,16
I-3020201	Ausstattung (ab 1.001 EUR) Feuerwe	302020							
0840010	Zugänge sonstige Betriebsa	21.296,78	75.000,00			40.600,00	55.000,00	1.606,50	53.393,50
0890010	Zugänge geringw. Vermögens	733,54	0,00			zur Deckung von	0,00	0,00	0,00
	Summe Investition I-3020201					I-3020200 GWG Fw. herangezogen	0,00	0,00	0,00
	Finanzkonten	0,00	0,00				55.000,00	1.606,50	53.393,50
	Ergebnis+ Vermögensk.	22.030,32	75.000,00	52.969,68	12.000,00				
I-3020217	Anschaffung Feuerwehrfahrzeuge	302021							
0810110	Zugänge Feuerwehrfahrzeuge	53.568,89	250.000,00				200.000,00	422,50	199.577,50
	Summe Investition I-3020217								
	Finanzkonten	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	53.568,89	250.000,00	196.431,11	196.000,00	HLF 20 FW MITTE etc	200.000,00	422,50	199.577,50

I-Nr.	Name	Kostenstelle Code		Übertragbar	Beschluss- vorschlag	Erläuterung	Name	KTr.	Name
		Ergebnis 2020	Ansatz 2020						
Sachkonto	Bezeichnung								
I-4020111	Invest.zuschuss an Jugd.org.a./Verei	402011					Kinder- und Jugendarbeit	063500	Sonstige Kinder-
0358010	Zug Gel. Investitionszusch	0,00	5.000,00			3.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00
Summe Investition I-4020111						zur Deckung von			
	Finanzkonten	0,00	0,00			I-4020101 Jukuz	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	0,00	5.000,00	5.000,00	2.000,00	herangezogen	5.000,00	0,00	5.000,00
I-5010002	Ext. Planungskf.B-Pläne, Neubaug.	501000					Stadtplanung Bauleitplanung	091000	Räumliche
0952510	Zugänge AiB Allgemeines Gr	2.900,00	60.000,00				50.000,00	2.023,00	47.977,00
0960010	Zugänge Infrastrukturmaßna	17.671,31	0,00			Kloppenh. Am Hang Schule	0,00	8.491,96	-8.401,52
0960110	Zugänge Infrastruktur. i.	0,00	0,00			KITA SPORT 39T€	0,00	25,00	-25,00
Summe Investition I-5010002						KITA ZAUBERBERG 3T€			
	Finanzkonten	0,00	0,00			Quellenhof 20T€	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	20.571,31	60.000,00	39.428,69	39.000,00	GewGebiet WSH 19T€	50.000,00	10.539,96	39.460,04
I-5030002	OD Petterweil Ausbau Gehwege und B	503001					Neubau u. Unterhaltg. v. Gemeindestraß	121010	Fuß- und
0960010	Zugänge Infrastrukturmaßna	33.520,68	1.200.000,00				200.000,00	14.300,00	185.700,00
Summe Investition I-5030002						Aktualisier. HH-Ansätze	0,00	0,00	0,00
	Finanzkonten	0,00	0,00			in den Folgejahren	200.000,00	14.300,00	185.700,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	33.520,68	1.200.000,00	1.166.479,32	650.000,00				
I-5030031	Neubau Wirtschaftswege	503003					Feld- / Wirtschaftswege	135010	Landwirtschaft
0614010	Zugänge Wege, Plätze	36.857,48	110.000,00				25.000,00	0,00	25.000,00
Summe Investition I-5030031									
	Finanzkonten	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	36.857,48	110.000,00	73.142,52	73.142,52		25.000,00	0,00	25.000,00
I-5030052	Umbau Ortsdurchfahrt Klein-Karben	503001					Neubau u. Unterhaltg. v. Gemeindestraß	121000	Straßen
0952010	Zugänge Tiefbau	0,00	440.000,00				0,00	0,00	0,00
0960010	Zugänge Infrastrukturmaßna	160.584,59	0,00				0,00	0,00	0,00
0960110	Zugänge Infrastruktur. i.	156,00	0,00				0,00	0,00	0,00
0960210	Zug. Infrastruk. i. Bau Ba	55,78	0,00			Straße ist fertig	0,00	0,00	0,00
Summe Investition I-5030052						SR fehlt noch			
	Finanzkonten	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	160.796,37	440.000,00	279.203,63	279.000,00		0,00	0,00	0,00
I-5030081	Radwege allgemein, GVFG förderfähi	503001					Neubau u. Unterhaltg. v. Gemeindestraß	121010	Fuß- und
0614010	Zugänge Wege, Plätze	0,00	200.000,00				0,00	0,00	0,00
0960010	Zugänge Infrastrukturmaßna	160.974,91	0,00				0,00	16.924,13	-16.924,13
Summe Investition I-5030081									
	Finanzkonten	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	160.974,91	200.000,00	39.025,09	20.000,00		0,00	16.924,13	-16.924,13

I-Nr.	Name	Kostenstelle Code		Übertragbar	Beschluss- vorschlag	Erläuterung	Name	KTr.	Name
		Ergebnis 2020	Ansatz 2020						
Sachkonto	Bezeichnung								
I-5030083	Dorfemeuerungsmaßnahmen Groß-Karb	503001					Neubau u. Unterhaltg. v. Gemeindestraß	121000	Straßen
0952010	Zugänge Tiefbau	834.104,26	1.349.000,00			noch offen:	0,00	1.512,21	-1.512,21
0960110	Zugänge Infrastruktur. i.	954,50	0,00			Fa. Feickert 336.000	0,00	0,00	0,00
	Summe Investition I-5030083					HaFo 37.500	0,00	0,00	0,00
	Finanzkonten	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	835.058,76	1.349.000,00	513.941,24	375.000,00		0,00	1.512,21	-1.512,21
I-5030088	DE Groß-Karben Platzgestaltung Ort	503001					Neubau u. Unterhaltg. v. Gemeindestraß	121020	Plätze
0614010	Zugänge Wege, Plätze	0,00	60.000,00				25.000,00	0,00	25.000,00
	Summe Investition I-5030088								
	Finanzkonten	0,00	0,00			Brunnen Groß Karben	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	0,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00		25.000,00	0,00	25.000,00
I-5030089	Grundsanierung Straßen allgemein	503001					Neubau u. Unterhaltg. v. Gemeindestraß	121000	Straßen
0613010	Zugänge Gemeindestraßen	76.033,37	400.000,00			Schulstraße Lohgsasse 160 T€	300.000,00	53.550,00 €	246.450,00 €
	Summe Investition I-5030089					Windbahn			
	Finanzkonten	0,00	0,00				0,00	0,00 €	0,00 €
	Ergebnis+ Vermögensk.	76.033,37	400.000,00	323.966,63	250.000,00	zus. 345 T€	300.000,00	53.550,00 €	246.450,00 €
I-5030090	Grundsanierung Bürgersteige	503001					Neubau u. Unterhaltg. v. Gemeindestraß	121010	Fuß- und
0613010	Zugänge Gemeindestraßen	0,00	100.000,00			Schulstraße	80.000,00	0,00	80.000,00
0614010	Zugänge Wege, Plätze	23.232,78	0,00			Rollgraben	0,00	0,00	0,00
	Summe Investition I-5030090					Weg d. Park			
	Finanzkonten	0,00	0,00			Ernst-Reuter-Str.	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	23.232,78	100.000,00	76.767,22	50.000,00	zus. 177 T€	80.000,00	0,00	80.000,00
I-5030092	Ausstattung Tiefbau/Öffentl. Anlag	503004					Öffentliche Grünanlagen	132000	Öffentliche
0623010	Zugänge Öffentliche Grünfl	1.160,00	0,00				0,00	0,00	0,00
0840010	Zugänge sonstige Betriebsa	6.249,40	35.000,00				35.000,00	5.669,78 €	29.330,22 €
0890010	Zugänge geringw. Vermögens	10.324,00	0,00				0,00	8.641,25 €	-8.641,25 €
	Summe Investition I-5030092								
	Finanzkonten	0,00	0,00				0,00	0,00 €	0,00 €
	Ergebnis+ Vermögensk.	17.733,40	35.000,00	17.266,60	17.200,00		35.000,00	14.311,03 €	20.688,97 €
I-5030094	Straßenbau neue Baugebiete	503001					Neubau u. Unterhaltg. v. Gemeindestraß	121000	Straßen
0613010	Zugänge Gemeindestraßen	1.051,46	75.000,00				350.000,00	0,00	350.000,00
0960010	Zugänge Infrastrukturnaßna	0,00	0,00			Quellenhof	0,00	0,00	0,00
	Summe Investition I-5030094					Taunusbrunnen?			
	Finanzkonten	0,00	0,00			Rampe Waldhohl?	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis+ Vermögensk.	1.051,46	75.000,00	73.948,54	73.000,00		350.000,00	0,00	350.000,00

I-Nr.	Name	Kostenstelle Code		Übertragbar	Beschluss-	Erläuterung	Name	KTr.	Name
Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2020		vorschlag		Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich abs
I-5030101	Baumaßnahmen Sportplätze	503019					Sportplätze allgemein		082010 Sportplätze
0358010	Zug Gel. Investitionszusch	7.091,10	0,00			SR Weg Kloppenh. 8 T€	0,00	0,00	0,00
0533010	Zugänge Sportanlagen, Schw	30.485,88	150.000,00			Weg beim FCK 35 T€	135.000,00	0,00	135.000,00
0614010	Zugänge Wege, Plätze	52.388,27	0,00				0,00	6.758,99 €	-6.758,99 €
0840010	Zugänge sonstige Betriebsa	0,00	0,00			gepl. Bewässerung und	0,00	0,00 €	0,00 €
0960010	Zugänge Infrastrukturmaßna	9.486,14	0,00			LED-Umrüstung	0,00	0,00 €	0,00 €
Summe Investition I-5030101									
Finanzkonten		0,00	0,00				0,00	0,00 €	0,00 €
Ergebnis+ Vermögensk.		99.451,39	150.000,00	50.548,61	50.000,00	Kalkofen Bolzplatz	135.000,00	6.758,99 €	128.241,01 €
I-5030191	Soccerplatz Hissigwald Kl.-Karben	503019					Sportplätze allgemein		082010 Sportplätze
0533010	Zugänge Sportanlagen, Schw	0,00	50.000,00				30.000,00	0,00	30.000,00
Summe Investition I-5030191									
Finanzkonten		0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
Ergebnis+ Vermögensk.		0,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		30.000,00	0,00	30.000,00
I-5030301	Ausstatt. Spielgeräte (ab 1.001 E	503030					Spielplätze		062000 Öffentliche
0840010	Zugänge sonstige Betriebsa	15.276,04	250.000,00				150.000,00	0,00	150.000,00
0851010	Zugänge Büromasch., Orga.M	650,04	0,00				0,00	0,00	0,00
0960010	Zugänge Infrastrukturmaßna	50.778,62	0,00				0,00	0,00	0,00
Summe Investition I-5030301									
Finanzkonten		0,00	0,00			Spielplatz BGR und	0,00	0,00	0,00
Ergebnis+ Vermögensk.		66.704,70	250.000,00	183.295,30	183.000,00	Kalkofen	150.000,00	0,00	150.000,00
I-5040801	Grundstückserwerb allgemein	504080					Liegenschaften (Grundst.geschäfte, Kle		013000 Liegenschaften,
0501010	Zugänge Grünflächen	9.898,49	0,00				0,00	9.437,01 €	-9.437,01 €
0502010	Zugänge Ackerland	113.476,27	0,00				0,00	271.625,10 €	-271.625,10 €
0509010	Zugänge sonstige unbebaute	1.034.292,35	1.325.000,00				425.000,00	6.253,39 €	418.746,61 €
0509020	Abgänge sonstige unbebaute	0,00	0,00				0,00	-28.500,00 €	28.500,00 €
0510110	Zugänge bebaute Grundstück	296,44	0,00				0,00	0,00 €	0,00 €
0591010	Zugänge Wohngebäude	0,00	0,00				0,00	0,00 €	0,00 €
0840010	Zugänge sonstige Betriebsa	10.817,41	0,00				0,00	0,00 €	0,00 €
2001100	Bebaute und unbebaute Grun	625,16	0,00				0,00	0,00 €	0,00 €
Summe Investition I-5040801									
Finanzkonten		0,00	0,00				0,00	0,00 €	0,00 €
Ergebnis+ Vermögensk.		1.169.406,12	1.325.000,00	155.593,88	155.000,00	Kauf Grundst. Rendel etc	425.000,00	258.815,50 €	166.184,50 €

I-Nr.	Name	Kostenstelle Code				Name	KTr.	Name	
Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	Übertragbar	Beschluss-vorschlag	Erläuterung	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich abs
I-5050027	Niddarenaturierung innerorts	505002				Deckungskreis:	Gewässerunterhaltung		133000 Öffentliche
0649110	Zug. sonstige Gewässerbaut	2.866.674,53	0,00			14.700,00 €	0,00	0,00	0,00
0960010	Zugänge Infrastrukturmaßna	-2.681.444,27	800.000,00			zur Deckung von	0,00	0,00	0,00
Summe Investition I-5050027						I-5050021 Kl. Gewäss.ma.			
Finanzkonten		0,00	0,00			herangezogen	0,00	0,00	0,00
Ergebnis+ Vermögensk.		185.230,26	800.000,00	614.769,74	75.000,00	Vermess. Begrünung	0,00	0,00	0,00
I-8010015	Erlebnispunkte Regionalpark Niddar	801002					Verkehrsplanung		121010 Fuß- und
0614010	Zugänge Wege, Plätze	38.600,57	200.000,00				100.000,00	20.155,37 €	79.844,63 €
0623010	Zugänge Öffentliche Grünfl	43.283,79	0,00				0,00	0,00 €	0,00 €
0960010	Zugänge Infrastrukturmaßna	13.744,24	0,00				0,00	0,00 €	0,00 €
Summe Investition I-8010015						Erweiterung Skatepark	0,00	0,00 €	0,00 €
Finanzkonten		0,00	0,00			Planung Okarben	100.000,00	20.155,37 €	79.844,63 €
Ergebnis+ Vermögensk.		95.628,60	200.000,00	104.371,40	25.000,00				
I-8010028	Weg Wertstoffhof - OGV (Deckenüber	503001					Neubau u. Unterhaltg. v. Gemeindestraß		121000 Straßen
0619010	Zug. sonstiges allgemeines	0,00	50.000,00				0,00	0,00	0,00
Summe Investition I-8010028									
Finanzkonten		0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
Ergebnis+ Vermögensk.		0,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	Grundsani. Noch zu klären	0,00	0,00	0,00
				4.373.679,48	2.836.142,52				

Investitionen 2020 Zusammenfassung

fortgeschriebener Ansatz 2020: 11.501.400,00 €
Rechnungs-Anordnungen/Ergebnis: 5.473.739,71 €
Nicht verausgabt: 6.027.660,29 €
Übertragungen nach 2021: 2.836.142,52 €
Einsparung: 3.191.517,77 €

Investitionen 2021

7.134.300,00 € HH-Ansatz gesamt
1.325.000,00 € angeordnet Stand 4.5.2021

Karben, 24.06.2021

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/109/2021-2026
Bearbeiter: Heiko Heinzl	
Verfasser Heiko Heinzl	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat		
Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur	06.07.2021	
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2021	

Gegenstand der Vorlage
Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 125-4 "Gewerbegebiet" (1. Änderung)
Gemarkungen Kloppenheim und Klein-Karben
hier: frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Vorentwurf des zu ändernden Bebauungsplans Nr. 125-4 "Gewerbegebiet", Gemarkungen Kloppenheim und Klein-Karben mit Begründung und beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit dem Planstand vom 14.06.2021 durchzuführen.

Zudem stimmt die Stadtverordnetenversammlung der Erweiterung des Geltungsbereichs der 1. Änderung zu. Zusätzlich zum bisherigen Geltungsbereich (zukünftig bezeichnet als Geltungsbereich 2), wird eine weitere Änderungsfläche mit der Bezeichnung Geltungsbereich 1 ergänzt. Dieser Änderungsbereich umfasst einzig die vollständige Liegenschaft Dieselstraße 4 der ContiTech Techno-Chemie GmbH (Gemarkung Klein-Karben, Flur 3 Nr. 35/33).

Der zu beschließende Vorentwurf stellt die Plangebietsabgrenzung der Geltungsbereiche schwarz-gestrichelt-umrandet dar (Anlage zur Beschlussvorlage).

Sachverhalt:

Das mit dem Aufstellungsbeschluss vom 20.05.2021 begonnene Bauleitplanverfahren Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ in den Gemarkungen Kloppenheim und Klein-Karben wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fortgesetzt.

Das Gebiet wird um die in der Beschlussfassung genauer bezeichnete Liegenschaft Dieselstraße 4 ergänzt. Somit vergrößert sich der Änderungsbereich um 27.644m²

von vormals 6.820m² auf 34.464m².

Die Einbeziehung der Liegenschaft Dieselstraße 4 erfolgt vor dem Hintergrund einer gewünschten Erweiterung von Lagerkapazitäten. Mit der bereits in der Vergangenheit notwendigerweise erfolgten Errichtung einer Feuerwehrumfahrung, hat der Eigentümer die Möglichkeiten der Versiegelung auf dem Grundstück ausnutzen müssen. Damit die Lagerkapazitäten erweitert werden können, ist lediglich eine Anhebung der Grundflächenzahl 2 (GRZ 2) auf 0,9 vorgesehen. Eine gleiche Regelung enthält der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 125-4 bereits für die Liegenschaften von König & Neurath. Die Grundflächenzahl 2 regelt die Möglichkeiten zur Errichtung von Nebenanlagen wie Zufahrten, Garagen sowie sonstigen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO.

Finanzierung: ---

Finanzielle Auswirkungen: --- €

HH 2020		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Planbild
- Anlage 2: Textliche Festsetzungen
- Anlage 3: Begründung
- Weitere Anlagen sind zur Beschlussfassung noch zu ergänzen

Zeichnerische Festsetzungen - Geltungsbereich 1.



Art der baulichen Nutzung (vgl. Ziff. A. 2.)	maximale Anzahl der Vollgeschosse
GE	IV
0,8	1,5
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)

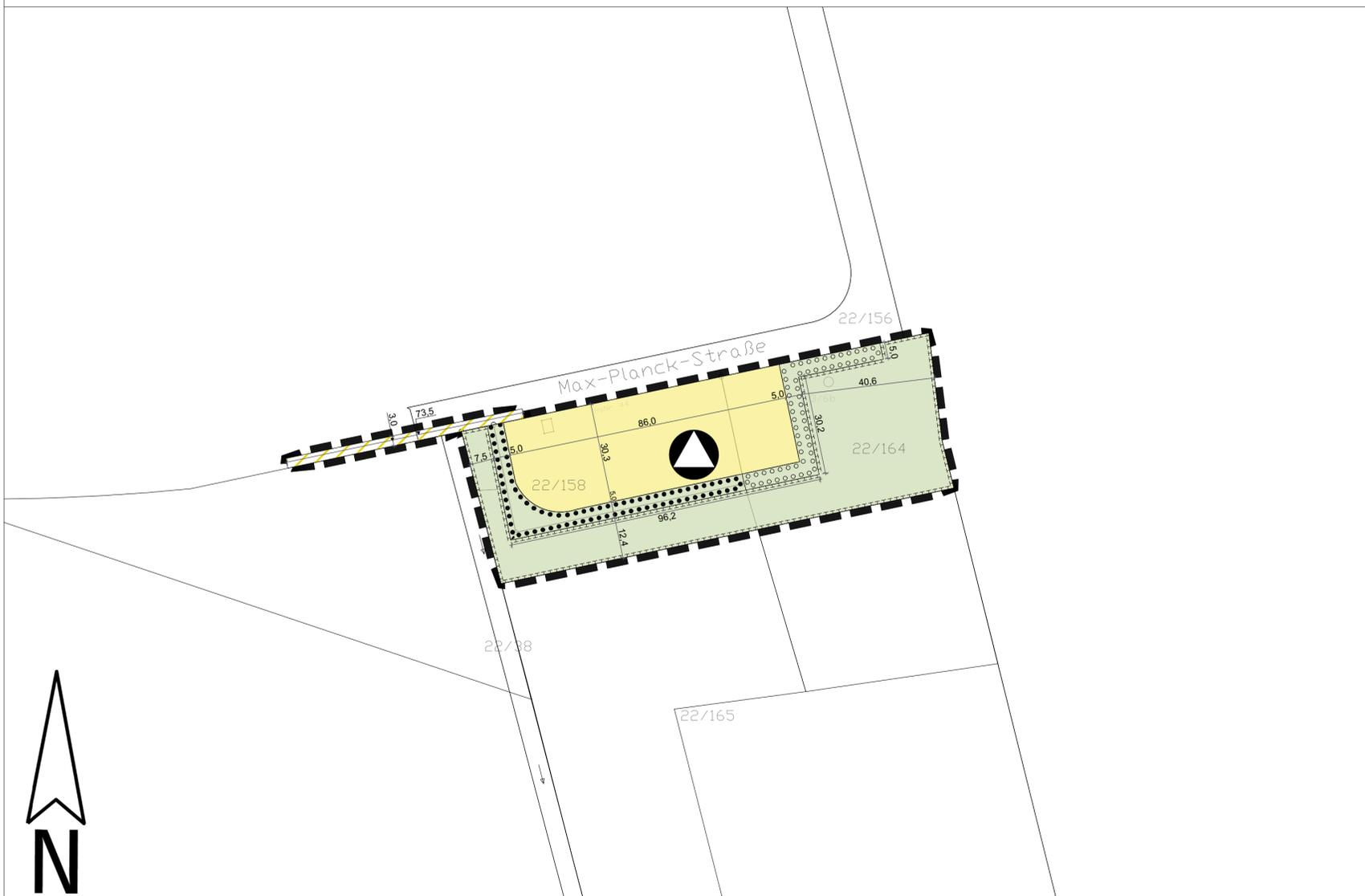
Kataster / Bemaßung

	Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenze
	Gebäude Bestand
	Bemaßung

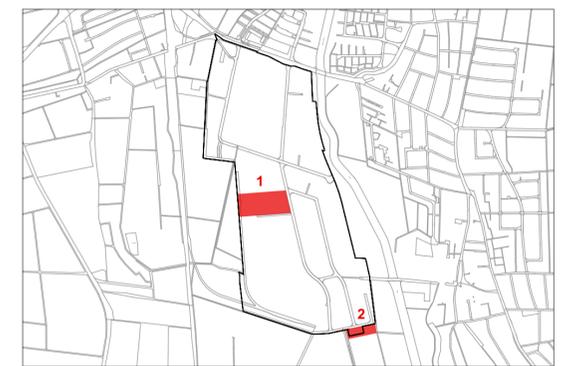
Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB
GE Gewerbegebiet § 9(1) Nr.1 BauGB, § 8 BauNVO	
Maß der baulichen Nutzung	
0,8 Grundflächenzahl als Höchstgrenze (GRZ) § 9(1) Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO	
1,5 Geschossflächenzahl als Höchstgrenze (GFZ) § 9(1) Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO	
IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9(1) Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO	
Überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 (1) Nr.2 BauGB
Baugrenze § 9(1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO	
Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr.11 BauGB
Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9(1) Nr. 11 BauGB	
Zweckbestimmung: Feuerwehrumfahrung	
Versorgungsanlagen	§ 9 (1) Nr.12 BauGB
Fläche für Versorgungsanlagen § 9(1) Nr. 12 BauGB	
Zweckbestimmung: Abfall (Recyclinghof)	
Grün-Festsetzungen	§ 9 (1) Nr. 15, 20, 25a und 25b BauGB
Öffentliche Grünfläche § 9(1) Nr. 15 BauGB	
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9(1) Nr. 20 BauGB	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9(1) Nr. 25a BauGB	
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9(1) Nr. 25b BauGB	
Sonstige Planzeichen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9(7) BauGB	

Zeichnerische Festsetzungen - Geltungsbereich 2.



Bebauungsplan Nr. 125-4
"Gewerbegebiet", 1. Änderung
Stadt Karben
- Vorentwurf -



*Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



Maßstab 1:1000

Stand: 14.06.2021
(mit Ergänzungen vom 21.06.2021)

blfp



Stadt Karben

**Bebauungsplan Nr. 125-4
„Gewerbegebiet“, 1. Änderung**

Textliche Festsetzungen

- Vorentwurf -

14. Juni 2021

(mit Ergänzungen vom 21. Juni 2021)

A. Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 9 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I Nr. 72, S. 3634) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017 (BGBl. I Nr. 75, S. 3786) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) werden festgesetzt:

1. Nutzungsschablone

1. Art der baulichen Nutzung (s. Ziff. A. 2.)
- 2.-4. Maß der baulichen Nutzung (s. Ziff. A. 3.)

1. GE	2. IV
3. 0,8	4. 1,5

2. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 6 und 8 BauNVO)

2.1 Gewerbegebiet - GE

GE

2.1.1 Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- Und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

2.1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

2.1.3 Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

1. Vergnügungsstätten.

3. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m §§ 16, 19, 20 BauNVO)

3.1 Innerhalb der als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen sind die maximale Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt.

Eine Überschreitung der Grundfläche im GE durch

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO,
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

ist bis zu einer GRZ von maximal 0,9 zulässig.

3.2 Höhe baulicher Anlagen

Die maximale zulässige Höhe von Gebäuden wird auf 15,00 m festgesetzt (s. Ziff. A. 3.3).

Eine Überschreitung der Gebäudehöhe ist für technisch notwendige Dachaufbauten auf max. 1/3 der Fläche zulässig, sie müssen mind. 1,5 m vom Gebäuderand zurückgesetzt sein.

3.3 Der Höhenbezug entspricht dem höchsten Punkt, des über die Gesamtlänge des Baugrundstücks angrenzenden Niveaus der öffentlichen Verkehrsfläche, von der aus das Grundstück erschlossen wird.

3.4 Zahl der Vollgeschosse

Innerhalb der Baugrenzen ist die durch Planeintrag festgesetzte Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß zulässig (s. Ziff. A. 1.).

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.



5. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung



5.2 Zweckbestimmung: Feuerwehrumfahrung



6. Flächen für die Abfallentsorgung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

6.1 Zweckbestimmung: Abfall (Recyclinghof)



7. Öffentliche Grünfläche

(§ 9 Abs. 1. Nr. 15 BauGB)



8. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB)



8.1 Die mit dem Planzeichen gekennzeichnete Fläche ist als Extensiv-Wiese durch zweischürige Mahd zu entwickeln. Der erste Schnitt erfolgt nicht vor dem 05. Juni, der zweite Schnitt nicht vor dem 15. August. Das Schnittgut ist abzuräumen.

Dünger- und Pestizideinsatz sind unzulässig.

8.2 Für die Außenbeleuchtung innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen und im Straßenraum sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (Natrium-Niederdruckdampf- oder LED-Lampen) zu verwenden.

8.3 Anfallender Oberboden ist seitlich zu lagern und zur Herstellung von Pflanzflächen oder gärtnerisch genutzten Flächen wieder zu verwenden.

9. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1. Nr. 25a BauGB)



9.1 Die mit Planzeichen gekennzeichnete Fläche ist als Baumhecke zu entwickeln. Je 1,5 m² ist ein Gehölz der Auswahlliste 1 zu pflanzen. Dabei sind zu mindestens 25% Heister in der angegebenen Qualität zu verwenden.

Je 100 m² ist ein Einzelbaum der Auswahlliste 2 zu pflanzen. Vorhandene Bäume und Sträucher sind zu erhalten und können hierauf angerechnet werden.

Die Baum- und Strauchpflanzungen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

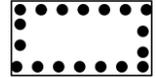
9.2 Die nicht überbauten bzw. befestigten Flächen innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen und dem Gewerbegebiet sind zu begrünen. Entlang der Erschließungsstraßen ist je 10 lfm ein Laubbaum der Auswahlliste 1 zu pflanzen.

Die Baumpflanzungen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

- 9.3 Für je fünf zusammenhängende Stellplätze ist ein Baum der Auswahlliste 2 als Hochstamm mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 4 m² Größe zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Nicht befestigte Flächen zwischen Stellplatzflächen sind zu begrünen.

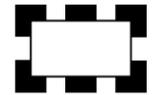
10. **Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1. Nr. 25b BauGB)



Heimische und standortgerechte Bäume und Sträucher an den Außengrenzen der Fläche für Versorgungsanlagen sind zu erhalten und während der Bauphase gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sollte es trotz geeigneter Schutzmaßnahmen zum Verlust von Bäumen kommen, sind Ersatzpflanzungen (Bäume im Verhältnis 1:1) durch standortgerechte und heimische Bäume, gemäß der Auswahlliste, vorzunehmen.

Die Bäume sind als Hochstamm (3 x verpflanzt) mit einem Stammumfang von 14–16 cm zu pflanzen. Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

11. **Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs**
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



12. **Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich**
(§ 9 Abs. 1a BauGB)

Zur Kompensation von Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Ökokonto-Maßnahmen in einem Umfang von ... Biotopwertpunkten zuzuordnen.

Die Kompensationsmaßnahmen von Eingriffen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden im weiteren Verlauf der Planung bilanziert und zusammen mit dem Umweltbericht bis zur Offenlage ergänzt.

B. Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen

Aufgrund § 91 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F vom 28.05.2018 (GVBL. Hessen Nr. 9 vom 06.06.2018, S. 198).

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Gebäudeumfahrten, Stellplätze und Fahrgassen auf privaten Freiflächen

Notwendige Fahrgassen und Gebäudeumfahrten sowie Stellplätze und ihre Zufahrten sind in versickerungsfähiger Bauweise herzustellen.

2. Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen

2.1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die nicht überbauten und durch Nebenanlagen versiegelten Grundstücksflächen sind zu 100% als Vegetationsfläche herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

3. Werbeanlagen

4.1 Es wird auf die Satzung über Art, Gestaltung und Standortauswahl von Werbeanlagen in Teilbereichen der Stadt Karben (Satzungsbeschluss 09.09.2016) hingewiesen. Diese gilt im überwiegenden Teil des Plangebietes.

C. Hinweise

1. Stellplatzsatzung

Es wird auf die Stellplatzsatzung der Stadt Karben in ihrer jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

2. Bodendenkmäler

Die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, sind zu berücksichtigen. Zur Sicherung von Bodendenkmälern wird auf § 21 HDSchG hingewiesen. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Wetteraukreis in Friedberg unverzüglich anzuzeigen.

3. Artenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v a. Vögel und ggf. Fledermäuse) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz sind bei baulichen Eingriffen Bäume und Sträucher nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. in der Zeit zwischen dem 01.10 und dem 28. bzw. 29.02 des Folgejahres zu beseitigen. Bei baulichen Veränderungen an bestehenden Gebäuden ist vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln und/ oder Fledermäusen, betroffen sein können. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz – zu erwarten, so ist gemäß § 44 (5) BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

4. Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks. Abgrabungen und Bohrungen über 5 m Tiefe sind genehmigungspflichtig.

Die dort festgelegten Ge- und Verbote sind zu beachten.

5. Entwässerung

5.1 Niederschlagswasser

Gem. § 37 Abs. 4 HWG soll, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt. Gem. § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

6. Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen

Zum Schutz von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten bzw. geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.

Bei notwendigen Erdarbeiten im Bereich von Kabeln ist die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, sich vor Arbeitsbeginn mit dem Netzbezirk Friedberg in Verbindung zu setzen.

Leitungsschutzmaßnahmen

Tiefwurzelnde Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Ver- und Entsorgungsleitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.

D. Artenliste

1. Sträucher

Qualität: Sträucher 100-150 bzw. Heister 200-250

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Blut-Hartriegel	<i>Cornus sanguineum</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>

2. Einzelbäume

Qualität: Hochstämme, 3 x v., mit Ballen, StU 14-16

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i> i. S.
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i> i. S.
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i> i. S.
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i> i. S.
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Weißdorn, Rotdorn	<i>Crataegus spec.</i>



Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“, 1. Änderung

- Vorentwurf -

Stadt Karben

Planstand:

14. Juni 2021

Im Auftrag von:
Magistrat der Stadt Karben
Rathausplatz 1
61184 Karben

Erstellt von:
blfp planungs gmbH
Bearbeiter: Richard Besel
Straßheimer Straße 7
61169 Friedberg
Tel: 06031/6002-0
info@blfp.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verfahren	3
1.1. Rechtsgrundlagen	3
1.2. Verfahrensart	4
1.3. Verfahrensverlauf	4
2. Ziele und Zwecke der Planung	5
3. Räumlicher Geltungsbereich	6
3.1. Änderungsbereich 1.	6
3.2. Änderungsbereich 2.	6
4. Planungsrechtliche Situation	7
4.1. Regionaler Flächennutzungsplan 2010	7
4.2. Rechtsverbindliche Bebauungspläne	7
4.3. Schutzgebiete	8
4.3.1. FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete.....	8
4.3.2. Geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG	8
4.3.3. Wasserschutz.....	8
5. Charakterisierung Gewerbegebiet und Änderungsbereiche	9
6. Wasserwirtschaft	10
6.1. Grundwasser.....	10
6.2. Brandschutz	10
7. Altlasten	11
8. Artenschutz	11
9. Hinweise	11
10. Realisierung der Planung	11
11. Anlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Verfahren

1.1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Nr. 72, S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274),
zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542),
zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184)

Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 198)

Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) i.d.F. vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)

Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291)

Hess. Wassergesetz (HWG) i.d.F. vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366)

Hessisches Straßengesetz (HStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 548)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

1.2. Verfahrensart

Die Aufstellung des Änderungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ erfolgt im zweistufigen Normalverfahren nach §§ 2 ff. BauGB mit Umweltbericht nach § 2a Abs. 1-3 BauGB mit integrierter Eingriffs-/ Ausgleichsplanung.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Bauleitplanung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen erarbeitet sowie eine VSG-Vorprüfung durchgeführt, da für den Ausbau des Recyclinghofs geringfügig Flächen des EU-Vogelschutzgebiets 5519-401 „Wetterau“ in Anspruch genommen werden.

1.3. Verfahrensverlauf

Am 08.07.2021 erfolgte in der Stadtverordnetenversammlung der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“.

Wird im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens fortgeschrieben.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ werden Änderungen in zwei Teilbereichen (siehe Abbildung) des am 13. Juni 2020 in Kraft getretenen Ursprungsbebauungsplans vorgenommen.

Der Änderungsbereich 1. umfasst das Grundstück der Firma ContiTech-Chemie GmbH in der Dieselstraße 4 (Flurstück 35/33). Damit das Unternehmen auch künftig das Grundstück flexibel nutzen und weiterentwickeln kann, wird wie auch für das nördlich angrenzenden Grundstück von König+Neurath in der Robert Bosch Straße 18 (Flurstück 35/28), eine höhere Ausnutzung des Gewerbegrundstücks ermöglicht. Die GRZ II wird im Änderungsbereich 1 auf maximal 0,9 erhöht.

Der Änderungsbereich Nr. 2 umfasst das Grundstück des Recyclinghofs Karben in der Max-Plack-Straße 44 (Flurstücke 22/158 und 22/164). Dieser stellt den am meisten frequentierten Recyclinghof im Wetteraukreis dar, ist in seiner gegenwärtigen Ausbaustufe jedoch bereits unterdimensioniert und muss dringend vergrößert und modernisiert werden.

Der Vergrößerungsbedarf leitet sich aus einer weiter steigenden Nachfrage sowie TÜV-relevanten Sicherheitsbestimmungen ab, die bspw. die Beleuchtung, die Containeranordnung, die Befahrbarkeit sowie notwendige Aufenthaltsräume für die dort Arbeitenden betreffen.

Die Planung läuft bereits seit 2011 in Kooperation mit dem Wetteraukreis und soll nun planungsrechtlich gesichert werden.

Im Vorfeld wurde ein Alternativstandort im Gewerbegebiet Spitzacker in Okarben untersucht, der sich nördlich der Decher Karbener Handelsgärtnerei GmbH (Flurstück 3/8) befindet. Diese Fläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 178 „Gewerbegebiet Spitzacker“ im Außenbereich gem. §35 BauGB.

Zudem wurde im Rahmen einer Voruntersuchung ein Vorkommen von geschützten Tierarten (bspw. Rebhühnern) festgestellt. In Anbetracht der Kosten einer vollständigen Verlagerung des Recyclinghofes und der sich ergebenden Planungskosten wurde dieser Standort aufgrund der nicht vorhandenen Verhältnismäßigkeit ausgeschlossen.



Quelle : blfp planungs gmbh

3. Räumlicher Geltungsbereich

3.1. Änderungsbereich 1.

Der Geltungsbereich des Änderungsbereichs 1. liegt in der Gemarkung Klein-Karben.

Vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 35/33 ausgehend, verläuft der Geltungsbereich des Plangebiets entlang der Nordgrenze des Flurstücks 35/33 in Richtung Osten bis er auf das Flurstück 19/52 (Straßenparzelle Dieselstraße) trifft. Weiter verläuft der Geltungsbereich nach Süden an der Ostgrenze des Flurstücks 35/33 bis er auf die Nordgrenze des Flurstücks 28/8 trifft. Weiter verläuft der Geltungsbereich in Richtung Westen entlang der Südgrenze des Flurstücks 35/33 bis es auf die Westgrenze des besagten Flurstücks trifft. Der Geltungsbereich verläuft weiter an der Westgrenze in Richtung Norden bis er auf den Start-Eckpunkt trifft.

Änderungsbereich 1. hat eine Fläche von rd. 2,75 ha.

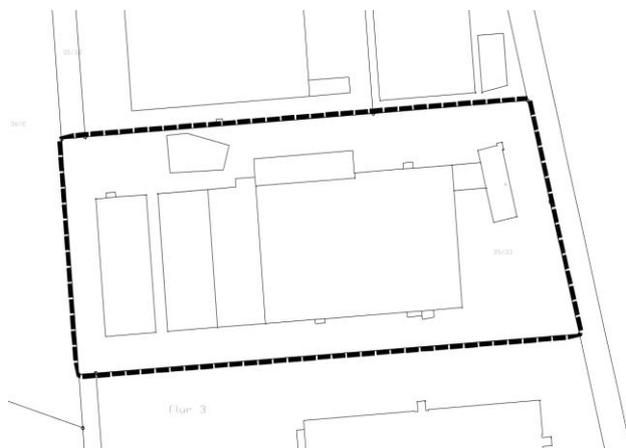
3.2. Änderungsbereich 2.

Der Geltungsbereich des Änderungsbereichs 2. liegt in der Gemarkung Klein-Karben.

Vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 22/163 ausgehend, verläuft der Geltungsbereich des Plangebiets zunächst für rd. 73,50 m in Richtung Osten. Dort verläuft er für rd. 3,00 m orthogonal nach Süden bis er auf die Nordgrenze des Flurstück 22/ 158 trifft. Von dort aus verläuft er weiter in Richtung Osten entlang der Nordgrenzen der Flurstück 22/ 158 und 22/164 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 22/164. Anschließend verläuft der Geltungsbereich entlang der Ostgrenze nach Süden und an der Südgrenze in Richtung Westen. Am Flurstück 22/38 verläuft der Geltungsbereich nach Norden bis zum Flurstück 22/163. Ab dem Punkt verläuft der Geltungsbereich entlang des Flurstücks für rd. 55,00 m nach Westen und anschließend für rd. 3,00 m nach Norden und trifft auf den Eck-Startpunkt.

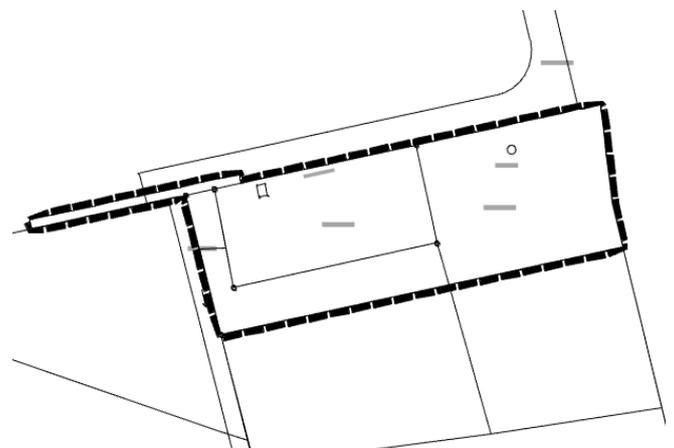
Änderungsbereich 2. hat eine Fläche von rd. 0,7 ha.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich (Änderungsbereich 1 und 2) eine Gesamtfläche von rund 3,45 ha. Die bisher unbeplanten Erweiterungsbereiche haben eine Fläche von rund 3.800 m².



Geltungsbereich Änderungsbereich 1.

Quelle: blfp planungs gmbh



Geltungsbereich – Änderungsbereich 2.

Quelle: blfp planungs gmbh

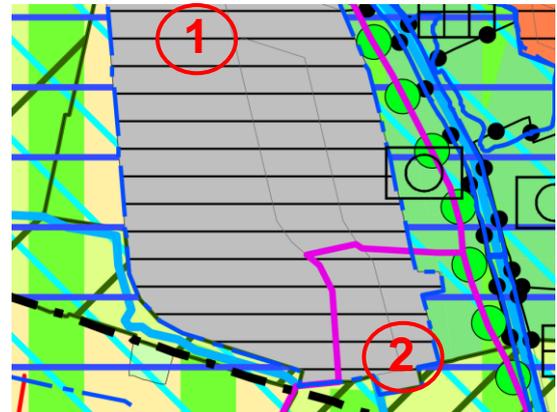
4. Planungsrechtliche Situation

4.1. Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RegFNP) sind die Flächen derzeit als gewerbliche Baufläche (Bestand) und im südlichen Bereich an den Recyclinghof angrenzend als ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen sowie Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Im vorliegenden Fall wird mit der Erweiterung des Recyclinghofes auf einem kleinen Teil der Flächen von der Darstellung des RegFNP abgewichen.

Zur Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung ist die Darstellung im RegFNP im Zuge der Berichtigung anzupassen.



Quelle: Regionalverband Hessen, Markierungen
Plangebiete (rot) durch blfp planungs gmbh

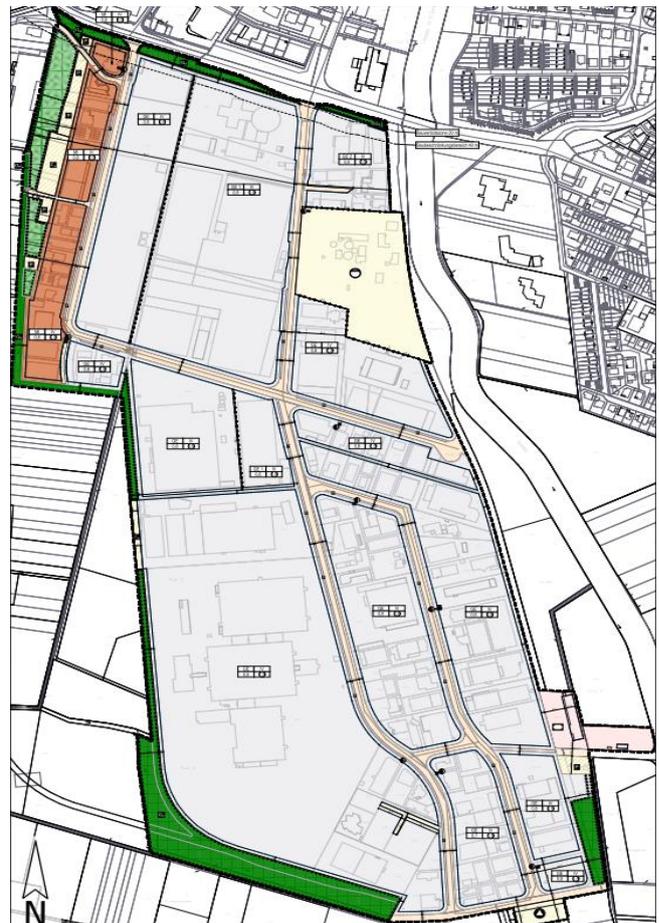
4.2. Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Im Plangebiet existiert bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“.

Der Änderungsbereich 1. befindet sich vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Ursprungsbebauungsplans. Es wird lediglich die Textfestsetzung zum Maß der baulichen Nutzung angepasst und eine GRZ II von maximal 0,9 in diesem Teilbereich festgesetzt.

Der Änderungsbereich 2. erweitert den Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes um die Flächen, die zur künftigen Erweiterung des Recyclinghofs sowie für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, die zum Schutz für das angrenzende Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“ benötigt werden.

Mit Inkrafttreten der 1.Änderung des Bebauungsplans Nr. 125-4 erlöschen im Geltungsbereich, alle früher gemachten Festsetzungen für diesen Bereich.



Ursprungsbebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“

Quelle : blfp planungs gmbh

4.3. Schutzgebiete

4.3.1. FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete

Da der Recyclinghof unmittelbar an ein Europäisches-Vogelschutzgebiet (Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“) angrenzt und durch den geplanten Ausbau dieses geringfügig in Anspruch nimmt, ist die Vorlage einer Natura 2000-Prognose bzw. einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich.

Die VSG-Vorprüfung wird in Anlehnung an Punkt 4 und Anhang 1 des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau sowie der dazugehörigen Musterkarten (BMVBW 2004) im Rahmen dieser Bauleitplanung durch das Büro NaturProfil erarbeitet. Die Ergebnisse aus dieser Untersuchung werden im weiteren Verlauf der Bauleitplanung eingearbeitet und bis zur Offenlage gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB ergänzt.



Blickrichtung Süden - östlich des Recyclinghofs (VSG)
Quelle: blfp planungs gmbh



Lage Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“
Quelle: Hess. Naturschutzinformationssystem NATUREG

4.3.2. Geschützte Biotop gemäß §30 BNatSchG

Im Planungsbereich sind keine geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG vorhanden.

4.3.3. Wasserschutz

Das Plangebiet liegt in der Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 33). Die dort enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten.

Hierin sind Bohrungen und Aufgrabungen über 5m Tiefe nach § 88 HWG durch die Kreisverwaltung des Wetteraukreises (Fachdienst Wasser- und Bodenschutz) genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Weitere Schutzgebiete sind nach derzeitigem Stand nicht betroffen.

5. Charakterisierung Gewerbegebiet und Änderungsbereiche

Das Gewerbegebiet liegt mit rd. 300 m Entfernung in der Nähe des S-Bahnhofs „Groß-Karben“ in den Gemarkungen Klein-Karben und Kloppenheim. Die Haupteinfahrt erfolgt über die nördlich gelegene Bahnhofstraße (L3205) von der aus das Gewerbegebiet sowie die beiden Änderungsbereiche angefahren werden können. Die Erschließung des Plangebiets ist aufgrund der zentralen Lage innerhalb Karbens als sehr gut zu bewerten.



Dieselstraße 4 ContiTech-Chemie GmbH

Quelle: blfp planungs gmbh

Es bestehen sehr gute Anbindungen an regionale und überregionale Verkehrsinfrastrukturen (Landesstraßen, Bundesstraßen, Bundesautobahnen, Schienennetz, Flughafen).

Im zentral gelegenen Gewerbegebiet haben sich u.a. großflächige Gewerbebetriebe wie König + Neurath und Continental sowie kleinteiligere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt.

Im südlichen Randbereich befindet sich der am meisten angefahrne Recyclinghof im Wetteraukreis.



Max-Planck-Straße 44 Karbener Recyclinghof

Quelle: blfp planungs gmbh

Das gesamte Gewerbegebiet wird bis auf den nördlichen Bereich durch Grün- und Landschaftsräume umschlossen.

Ein Ver- und Entsorgungsnetz ist vorhanden und das Gewerbegebiet ist zudem in der Schmutzfrachtsimulationsberechnung SMUSI (Februar 2014) für das Einzugsgebiet der Kläranlage Karben berücksichtigt. Somit ist der Anschluss neuer Baugrundstücke an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz möglich, ebenso wie der Ausbau/ Vergrößerung bestehender Gewerbegrundstücke.



Blickrichtung Westen - Karbener Recyclinghof/ VSG

Quelle: blfp planungs gmbh

6. Wasserwirtschaft

6.1. Grundwasser

Das Planungsgebiet ist überwiegend bebaut und nahezu vollständig an die Kanalisation angeschlossen. Der Grundwasserhaushalt (Grundwasserflurabstand, Grundwasserneubildung) ist von daher stark überformt. Weiterhin befindet es sich nicht im Bereich eines Überschwemmungsgebietes.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks der Zone I. Die Belange des Heilquellenschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen.

6.2. Brandschutz

Eine ausreichende Löschwassermenge steht zur Verfügung.

6.2.1. Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzungsverordnung - BauNVO - folgender Löschwasserbedarf erforderlich: **3200 l/min**.

Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Löschteiche (DIN 14 210), unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserbehältern (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an „offenen Gewässern“ sicherzustellen.

6.2.2. Hydranten

Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten – Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- ▶ Offene Wohngebiete 120 m
- ▶ geschlossene Wohngebiete 100 m
- ▶ Geschäftsstraßen 80 m.

Für den Einbau der Hydranten ist das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 331 (M) – einzuhalten. Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichnen. Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

6.2.3. Sonstige Maßnahmen

Die Straßen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von mindestens 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t ohne Schwierigkeiten befahren werden können.

Auf die Muster Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Juli 1998 „Flächen für die Feuerwehr“ wird verwiesen.

7. Altlasten

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) liegen nach dem derzeitigen Planungsstand nicht vor.

Mit der Abfall- und Abwasserentsorgung sind im Bebauungsplangebiet keine umweltrelevanten Probleme verbunden, zumal das bestehende, an die Entsorgungsinfrastruktur angeschlossene Gewerbegebiet nur kleinflächig erweitert wird.

8. Artenschutz

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag gem. §44 BNatSchG, die VSG-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“ sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen von Eingriffen innerhalb der beiden Änderungsbereiche des Bebauungsplanes, werden im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens erstellt und bis zur Offenlage ergänzt.

9. Hinweise

Im Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“, 1. Änderung sind Hinweise aufgenommen worden, um planungsrelevante Informationen zum besseren Verständnis und zur Beachtung zur Verfügung zu stellen.

10. Realisierung der Planung

Durch die Umsetzung der Planung entstehen der Stadt Karben voraussichtlich keine Kosten.

Karben, 24.06.2021

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/115/2021-2026
Bearbeiter: Heiko Heinzel	
Verfasser Heiko Heinzel	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Gegenstand der Vorlage

Bauleitplanung der Stadt Karben, Bebauungsplan Nr. 178 "Spitzacker" 1. Änderung und Erweiterung, Gemarkung Okarben; hier: Beschluss Abwägung zur Offenlage und TöB-Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplans Nr. 178 "Spitzacker" 1. Änderung und Erweiterung, Gemarkung Okarben, wurden allen Stadtverordneten und dem Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur zur Kenntnis gegeben und eingehend beraten.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 11.12.2020 den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 „Spitzacker“ 1. Änderung und Erweiterung in der Gemarkung Okarben einschließlich Begründung gebilligt und die Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Offenlegung wurde in der Zeit vom 04.01.2021 bis 12.02.2021 durchgeführt. Die amtliche Bekanntmachung der Offenlegungsfrist erfolgte am 19.12.2020.

Die bei der Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind gem. § 3 und § 4 BauGB durch die STVV zu prüfen und abzuwägen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2020		Produkt:	
---------	--	----------	--

Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Karben, 24.06.2021

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/116/2021-2026
Bearbeiter: Heiko Heinzl	
Verfasser Heiko Heinzl	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Gegenstand der Vorlage

Bauleitplanung der Stadt Karben, Bebauungsplan Nr. 178 "Spitzacker" 1. Änderung und Erweiterung, Gemarkung Okarben; hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 178 "Spitzacker" 1. Änderung und Erweiterung in der Gemarkung Okarben mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie den bauordnungs-rechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung.

Sachverhalt:

Mit dem Satzungsbeschluss ist das Bauleitverfahren abgeschlossen. Mit der amtlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird seitens der Stadt Karben erst in Kraft gesetzt, wenn eine Bestätigung zum Abschluss der artenschutzrechtlichen Maßnahmen, hier der Umsiedlung eventueller Zauneidechsenvorkommen, vorliegt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2020		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Karben, 24.06.2021

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/108/2021-2026
Bearbeiter: Heiko Heinzel	
Verfasser Heiko Heinzel	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur Stadtverordnetenversammlung		

Gegenstand der Vorlage

Bauleitplanung der Stadt Karben, Bebauungsplan Nr. 240 "Ortskern Petterweil",
Gemarkung Petterweil,
hier: Beschluss zur Verlängerung der Veränderungssperre

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in Ihrer Sitzung am 22.08.2019 die Anwendung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 240 „Ortskern Petterweil“ als Satzung beschlossen. Der Satzungstext ist als Anlage beigefügt (Anlage 1).

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Satzung um ein Jahr vom 07.09.2021 bis zum 06.09.2022.

Das unveränderte Plangebiet grenzt sich wie folgend beschrieben ab (vgl. Anlage 2, Plangebiet):

Beginnend an der nordöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 272/3, Flur 2, folgt der westliche Geltungsbereichsverlauf entlang der Flurstücksgrenze zum Flurstück Nr. 274/2 bis auf die Schloßstraße stoßend, diese in westlicher Richtung querend und dann weiter in Richtung Süden entlang der östlichen Parzelle des Flurstücks der Straße Am Dicken Turm folgend, im weiteren Verlauf der südlichen Straßenparzellengrenze nach Westen schwenkend bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 217/2, Flur 1, auf die östliche Grenze der Straßenparzelle 598/9, Flur 1, Alte Heerstraße stoßend.

Dieser begrenzt den westlichen Geltungsbereich nach Süden weiter folgend bis zur nördlichen Ecke der angrenzenden Straßenparzelle Sauerbornstraße Flurstück Nr. 598/10.

Der südliche Geltungsbereich wird begrenzt durch die nördlichen Grenze dieser Straßenparzelle nach Osten folgend bis zur nördlichen Einmündung der Karlsbader Straße, Flurstück Nr. 796/0, Flur.

Der westliche Geltungsbereich folgt ab da an deren östlichen Grenze nach Norden schwenkend bis zur Schloßstraße, Flurstück Nr. 668/3, Flur 1, diese nach Norden querend und an deren nördlichen Grenze nach Westen folgend bis zur Einmündung

der Sudetenstraße, Flurstück Nr. 667/3, Flur 1, dieser weiter entlang der östlichen Flurstücksgrenze folgend Richtung Norden und an deren nördlichen Grenze nach Westen schwenkend.

Hieran folgt der weitere Verlauf der nördlichen Geltungsbereichsgrenze im Verlauf der Grenze des Flurstücks 558/4, Flur 1 nach Westen folgend und an dessen westlicher Grenze nach Süden abknickend, auf das Flurstück 559/3, Flur 1 stoßend und an dessen nördlicher Grenze, sowie im Folgenden an der nördlichen Grenze der Flurstücke 559/2 und 559/1 weiter nach Westen verlaufend, die Robert-Blum-Straße querend bis zur südlichen Ecke der westliche angrenzenden Danziger Straße, Flurstück Nr. 331/13, Flur 1, und dieser weiter an der südlichen Flurstücksgrenze nach Westen bis zum Flurstück Nr. 629/3, Flur 1, Brauweg, folgend, sodann die östliche Flurstücksgrenze aufnehmend nach Norden abknickend und an der nördlichen Flurstücksgrenze weiter nach Osten verlaufend und dem nördlichen Verlauf der Flurstücke 270/1, 272/1 und bis zur Westgrenze des Flurstücks 272/3, Flur 1 folgend.

Sachverhalt:

Mit dem erstmaligen Beschluss der Veränderungssperre wurde das Ziel der Satzung definiert. Diese Zielsetzung ist unverändert. Im Geltungszeitraum der Satzung soll gewährleistet sein, dass ein wirkungsvoller Bebauungsplan für den Bereich erarbeitet werden kann, der die bestehende und charakteristische Gebäude- und Ortskernstruktur, planungsrechtlich sichert sowie ortskernkompatible Entwicklungsmöglichkeiten in einer Phase des baustrukturellen Wandels aufzeigt.

Aufgrund einer Vielzahl aktueller Projekte und Planverfahren, konnte das Planverfahren im bisherigen Geltungszeitraum nicht weitergehend durchgeführt werden. Das BauGB gibt über § 17 Abs. 1 die Möglichkeit, die Laufzeit der Veränderungssperre einmalig unbegründet und bei besonderen Umständen ein zweites Mal (begründet) zu verlängern.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: --- €

HH 2020		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Entwurf der Veränderungssperre
- Anlage 2: Plangebietsabgrenzung zur Darstellung des Geltungsbereichs

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 240 „Ortskern Petterweil“ in der Gemarkung Petterweil der Stadt Karben

Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 07.06.2019 für das Gebiet in der Gemarkung Petterweil die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 240 „Ortskern Petterweil“ definiert sich wie folgt:

Das Plangebiet im Ortskern der Gemarkung Petterweil umfasst eine Fläche zwischen den Straßen „Alte Heerstraße“ und „Am dicken Turm“ im Westen, der „Riedmühlstraße“ und der „Danziger Straße“ im Norden, der „Sudeten-“, und der „Karlsbader Straße“ im Osten und nördlich der Sauerbornstraße im Süden.

Das Plangebiet grenzt sich wie folgend beschrieben ab (vgl. Anlage 1, Plangebiet):

Beginnend an der nordöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 272/3, Flur 2, folgt der westliche Geltungsbereichsverlauf entlang der Flurstücksgrenze zum Flurstück Nr. 274/2 bis auf die Schloßstraße stoßend, diese in westlicher Richtung querend und dann weiter in Richtung Süden entlang der östlichen Parzelle des Flurstücks der Straße Am Dicken Turm folgend, im weiteren Verlauf der südlichen Straßenparzellengrenze nach Westen schwenkend bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 217/2, Flur 1, auf die östliche Grenze der Straßenparzelle 598/9, Flur 1, Alte Heerstraße stoßend. Dieser begrenzt den westlichen Geltungsbereich nach Süden weiter folgend bis zur nördlichen Ecke der angrenzenden Straßenparzelle Sauerbornstraße Flurstück Nr. 598/10.

Der südliche Geltungsbereich wird begrenzt durch die nördlichen Grenze dieser Straßenparzelle nach Osten folgend bis zur nördlichen Einmündung der Karlsbader Straße, Flurstück Nr. 796/0, Flur.

Der westliche Geltungsbereich folgt ab da an deren östlichen Grenze nach Norden schwenkend bis zur Schloßstraße, Flurstück Nr. 668/3, Flur 1, diese nach Norden querend und an deren nördlichen Grenze nach Westen folgend bis zur Einmündung der Sudetenstraße, Flurstück Nr. 667/3, Flur 1, dieser weiter entlang der östlichen Flurstücksgrenze folgend Richtung Norden und an deren nördlichen Grenze nach Westen schwenkend.

Hieran folgt der weitere Verlauf der nördlichen Geltungsbereichsgrenze im Verlauf der Grenze des Flurstücks 558/4, Flur 1 nach Westen folgend und an dessen westlicher Grenze nach Süden abknickend, auf das Flurstück 559/3, Flur 1 stoßend und an dessen nördlicher Grenze, sowie im Folgenden an der nördlichen Grenze der Flurstücke 559/2 und 559/1 weiter nach Westen verlaufend, die Robert-Blum-Straße querend bis zur südlichen Ecke der westliche angrenzenden Danziger Straße, Flurstück Nr. 331/13, Flur 1, und dieser weiter an der südlichen Flurstücksgrenze nach Westen bis zum Flurstück Nr. 629/3, Flur 1, Brauweg, folgend, sodann die östliche Flurstücksgrenze aufnehmend nach Norden abknickend und an der nördlichen Flurstücksgrenze weiter nach Osten verlaufend und dem nördlichen Verlauf der Flurstücke 270/1, 272/1 und bis zur Westgrenze des Flurstücks 272/3, Flur 1 folgend.

§ 1

Ziel der Veränderungssperre in Verbindung mit dem im Zeitraum der Gültigkeit dieser Satzung zu erarbeitenden Bebauungsplanes ist es, den Wandel der städtebaulichen Struktur im Geltungsbereich konstruktiv zu gestalten. Der Geltungsbereich umfasst dabei einerseits Teilflächen, die eine historische Ortskernstruktur mit einem hohen Anteil ehemalige Hofreiten aufweist und Teilflächen die eine städtebauliche Siedlungsstruktur der ersten Jahrzehnte nach dem 2. Weltkrieg aufweist. In beiden Strukturbereichen ist derzeit ein verstärkter demographisch bedingter Eigentümerwechsel zu verzeichnen. Gleichzeitig besteht in den Bestandsgebäuden hoher Sanierungsbedarf. Zudem bieten die Grundstücke oder Siedlungsbereiche Nachverdichtungspotenziale. Die Potenziale des Gebiets sollen mit der Erarbeitung eines Bebauungsplans sinnvoll planerisch definiert und nutzbar gemacht werden. Der Bebauungsplan soll ein wesentliches Instrument zur zielgerichteten und reibungslosen Abarbeitung der Handlungsbedarfe im Geltungsbereich werden.

Die teilweise als Mischgebiets- und überwiegend als Wohnbauflächen ausgewiesene Bereiche sind heute durch die Wohnnutzung geprägt. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans soll diese Nutzung im Bereich gestärkt, störende gewerbliche Nutzungen in geeigneten Bereichen konzentriert und nichtstörende gewerbliche Nutzungen sowie kleinteiliger Einzelhandel gefördert werden.

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 240 „Ortskern Petterweil“, abgegrenzt wie vorstehend beschrieben und im Übersichtsplan (Anlage 1 zu dieser Satzung) zeichnerisch dargestellt, wird eine Veränderungssperre erlassen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre, wie zeichnerisch in der Anlage dargestellt (blau gepunktet umrandet), umfasst folgende Flurstücke in der Flur 1 der Gemarkung Petterweil Nrn. vollständig:

263/4, 269/5, 269/3, 270/1, 271/1, 272/3, 331/14, 331/15, 331/16, 331/17, 331/18, 313/1, 314/1, 315/1, 318/1, 319/1, 321/1, 322, 560/5, 560/6, 560/7, 560/4, 560/11, 560/10, 560/14, 561/7, 561/8, 561/9, 562/2, 563/1, 564/1, 564/2, 565/1, 567/2, 567/3, 567/4, 567/5, 567/6, 567/7, 565/3, 565/4, 567/1, 787, 788, 789, 790/1, 790/2, 790/3, 790/4, 791, 792, 793, 794, 795, 161/1, 161/2, 566/2, 566/6, 566/4, 162/2, 164/2, 165/4, 165/5, 167, 168, 169/1, 609/3, 169/2, 170, 171, 172, 173/1, 173/2, 173/3, 173/4, 173/6, 166/1, 163/1, 194/1, 179/11, 179/12, 179/13, 179/14, 179/15, 179/19, 179/21, 179/22189/1, 189/2, 190/191, 196/3, 197/1, 198/1, 199, 214/2, 214/3, 214/4, 201/2, 213/2, 204/1, 203/1, 217/2, 217/3, 218, 216/3, 215/1, 215/2, 213/3, 213/4, 212/3, 212/2, 209/1, 208, 207/4, 207/3, 207/2, 179/17, 179/18, 174/1, 175/1, 175/2, 176/1, 261/2, 260/1, 253/1, 252/1, 251/1, 250/1, 249/2, 179/1, 179/2, 179/20, 179/4, 179/5, 179/6, 179/7, 179/8, 179/9 178/1, 178/2, 559/1, 559/2, 559/3, 559/6, 558/4

Zudem sind folgende Wegeparzellen in der Flur 1 der Gemarkung Petterweil ebenfalls komplett oder teilweise im Geltungsbereich der Veränderungssperre, Nrn:

611/1, 626/3, 610/1, 609/2, 625, 616/2, 668/3, 629/3, 635/5, 560/9, 667/3, 567/9,

§ 3

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise

Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Vorschrift des § 18 (2) S. 2 u. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Gemäß § 5 Abs. 4 HGO wird darauf hingewiesen, dass für die Rechtswirksamkeit der Satzungen eine Verletzung der Vorschriften der §§ 53, 56, 58, 82 Abs. 3 und des § 88 Abs. 2 unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. § 25 Abs. 6, §§ 63, 74 und 138 bleiben unberührt.

Karben, den _____

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister



Gemeinsam KARBEN weiterdenken.



20.06.2021

Antrag: Einberufung einer öffentlichen Sondersitzung des S&I

Sehr geehrte Frau Lenz,

bitte setzen Sie die folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Der Magistrat wird beauftragt zeitnah eine öffentliche Sondersitzung des S&I Ausschusses zum Thema Fahrradwege und Fahrradmobilität einzuberufen.

Begründung

Das Fahrrad wird zunehmend wichtiger im Alltag vieler Menschen. Entsprechend muss die Fahrradmobilität in der Städteplanung berücksichtigt werden. Da derzeit mehrere Parteien und Gruppen an Konzepten zur Verbesserung der Fahrradmobilität arbeiten, sprechen wir uns für eine öffentliche Sitzung des S&I Ausschuss aus. Hier sollen die Konzepte vorgestellt und gemeinsam diskutiert werden.

Mit freundlichem Gruß

gez. Markus Dreßler, Thomas Görlich und Thorsten Schwellnus

20.06.2021

Antrag: Radverkehrskonzept „Zentrum15“

Sehr geehrte Frau Lenz,

bitte setzen Sie die folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass für die Stadt Karben ein innerstädtisches Radverkehrskonzept entwickelt wird, mit dem in maximal 15 Minuten aus jedem Stadtteil das Stadtzentrum (u.a. Einkaufszentren, Ärzte, KSS) und die S-Bahnhöfe erreichbar sind. Dabei soll der Streckenverlauf möglichst direkt, kreuzungs- und steigungsarm erfolgen. Bei der weiteren Stadtentwicklung, vor allem bei der Erschließung neuer Quartiere oder Erstellung von Bauplänen, ist die Anbindung an das Fahrradwegenetz zu berücksichtigen. Des Weiteren sind Umsetzungs- und Kostenpläne zu entwickeln und vorzustellen.

In diesem Zusammenhang wird der Magistrat beauftragt folgendes zu prüfen:

- Beiliegendes Konzept der SPD / Roderich Urban
- Zielführende Alternativen anderer Gruppierungen (ADFC)
- Fördermöglichkeiten

Begründung:

Die Klima- und Umweltziele machen es erforderlich dem Fahrradverkehr mehr Raum zu geben. Mit der benannten Zeitspanne „15 Minuten“ kann erreicht werden, dass deutlich mehr Bürger*innen das Fahrrad anstelle ihres Autos benutzen. Dies nicht nur in der Freizeit sondern auch im Berufsverkehr oder zum Einkaufen – auch bei nicht so freundlichem Wetter.

Derzeit thematisieren auch andere Parteien das Thema Radverkehr, indem sie insbesondere Schwachstellen identifizieren und auf Abhilfe dringen. Um die Attraktivität des Radverkehrs nachhaltig zu steigern reicht es aber nicht aus, die bestehenden Radverbindungen zu verbessern und stückweise auszubauen. Diese wurden meist nachträglich entlang bestehenden Autostraßen angelegt. Daher hat die Karbener SPD ein Konzept erarbeitet, dass aus Sicht der Einwohnerinnen und Einwohner neue optimale Radverbindungen ermöglichen.

Der erarbeitete Katalog an neuen Radverkehrsverbindungen beinhaltet kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, die auch immer in Verbindung mit

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Ortsverein Karben
Fraktion



laufenden bzw. geplanten Baumaßnahmen gesehen werden müssen. Als Beispiel für eine kurzfristige Umsetzung dient die geplante Bebauung des Brunnenquartiers, wo eine barrierefreie Fahrradstraße vorgeschlagen wird. Gelungene Umsetzungsbeispiele aus anderen Städten stellt das Konzept im Einzelfall vor.

Mit dieser Initiative soll eine parteiübergreifende zukunftsweisende Diskussion gestartet werden, die Karben als fahrradgerechte Stadt deutlich weiter voranbringt.

Anlage:

Konzept „Zentrum15“ der SPD / Roderich Urban

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Görlich





KARBEN

SPD

Gemeinsam weiterdenken.

Zentrum 15



15 was? 15 Minuten mit dem Fahrrad sicher ins Zentrum zur Bahn, zum Einkaufen und vieles mehr.

Haben wir nicht schon genügend Fahrradaktionen?

Ja, aber nicht so eine. Hier geht es darum, das Fahrrad als Alternative zum Auto zu stellen. Dieser Plan steht nicht in Konkurrenz zu den anderen Initiativen. Nein, im Gegenteil, es ist sozusagen die Autobahn des Fahrrades und damit das Rückgrat zu den anderen Projekten.

Mit dem Ausbau der S-Bahn, zunehmender Förderung des ÖPNV (seit 2019 sind Job-Tickets steuerfrei) ist das Fahrrad zunehmend eine Alternative zum „Pendlerauto“. Die heutigen Fahrradwege aus den Ortsteilen sind alle nicht direkt geführt. Abschnitte werden mit anderem Verkehrsteilnehmer geteilt und führen zu Konflikten. Die Fahrradwege sind oft schlecht oder gar nicht beleuchtet. Die Breite der Wege sind nicht hinreichend, um den zunehmenden Verkehr und insbesondere Lastenräder aufzunehmen.

Wir haben uns also Gedanken gemacht und vieles zusammengetragen, damit eine „Fahrrad-Autobahn“ realisieren können, die Nachhaltig die Zukunft in Karben prägt.

Unsere Kernpunkte für eine attraktive innerstädtisches Fahrradwegenetz:

- Wegstrecke ist in 15min zu bewältigen
 - 15min sind ein Zeitrahmen, der in Konkurrenz zum Auto stehen kann. Mit dem Auto steht man im Berufsverkehr und muss ggf. einen Parkplatz suchen.
 - 15min ist eine Zeitdauer, bei dem auch bei „schlechtem“ Wetter das Fahrrad noch als Alternative in Frage kommt
- Möglichst „kreuzungsarm“ mit anderen Verkehrsteilnehmern
 - Sicherheit steht an erster Stelle
 - um ein schnelles und konfliktfreies Vorankommen zu ermöglichen
 - fördert den Spaß am Fahrradfahren
- Direkte Führung und steigungsarm
 - Umwege führen zu Abkürzungen und zum Verlassen des Radweges
 - Steigungen halten schwächere Fahrradfahrer, insbesondere auf klassischem „Vehikel“ vom Radfahren ab.

Nachfolgend die Anfahrten für alle „außenliegenden“ Ortsteile ins und im Zentrum **in ihrer Kurzfassung**. Die Streckenführung wurde zu Fuß abgelaufen. Entfernungs- und Höhenmessung via GPS.

Für alle Anfahrten liegen Detailkonzepte im Entwurf vor.



KARBEN

SPD

Gemeinsam weiterdenken.

Kernstück ist dabei das Zentrum selbst

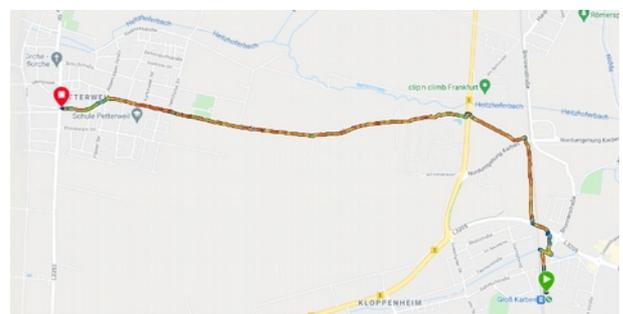
Mit dem Neubau im „Brunnenquartier“ besteht für die Stadt Karben eine einmalige Chance eine eigene Verkehrsführung für den Fahrradverkehr durch das Zentrum zu schaffen. Direkt an der geplanten Bebauung getrennt vom Fußgängerverkehr eine „Fahrradstraße“ die mit Hilfe einer Fahrradbrücke die L3205 und gleichzeitig die Zufahrt ins Gewerbegebiet quert. Die Abfahrt der Fahrradbrücke fügt sich dann auf die Feuerwehzufahrt hinter „Tegut“ ein. Dadurch ist eine barrierefreie Zufahrt zum Bahnhof möglich. ...und weiter an „Neidharts Küche“ vorbei über die Gleise am Gewerbegebiet entlang zum „Pappelweg“ nach Dortelweil.



Petterweil -> Zentrum

Wegstrecke von Ortsmitte Petterweil bis zum Bahnhof 3,89km

Höhenunterschied 45m





KARBEN

SPD

Gemeinsam weiterdenken.

Fahrradfahrer fahren mit Geschwindigkeiten zwischen 10 und 25 km/h. Je besser und sicherer die Strecke umso höher die Geschwindigkeit.

Strecke	Distanz [km]	Durchschnittliche Fahrrad Fahrzeit bei			
		10km/h in [min]	15km/h in [min]	20km/h in [min]	25km/h in [min]
Karben Bahnhof - Petterweil Zentrum	3,89	23,34	15,56	11,67	9,336

Bei dieser Streckenführung gibt es von Petterweil bis zum Bahnhof **nur 1ne Strassen-Querung** an der B3 am Erdbeerfeld. Ganz wichtig dabei, die Berücksichtigung der Fahrradstrasse beim Neubau der Brücke über die 4-gleisige S-Bahn. Hier muss Karben frühzeitig bei der Neuplanung der Brücke links- und rechtsseitig Fahrradwege mit anmelden.



Ganz wichtig zum Verständnis, das Gefälle zum Zentrum ist so groß, das nach Querung der Bahn zuerst das Gefälle des Fahrradweges startet, so das auf Höhe der gepunkteten Strecke zum Taunusbrunnen die Höhendifferenz von 2,5-3m erreicht wird, um gleichzeitig eine „Autofreie“ Erschliessung zum Taunusbrunnen erzielt wird.

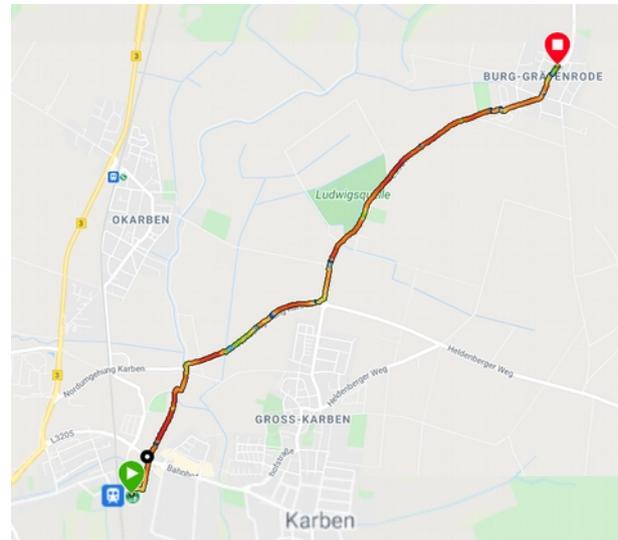


Gemeinsam weiterdenken.

Roggau (Burg Gräfenrode) Zentrum

Wegstrecke vom Bahnhof bis zur Ortsmitte Roggau 4,84km

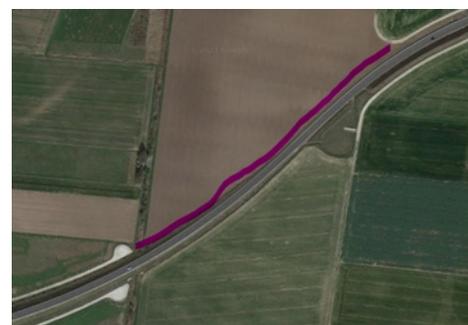
Nur geringe Steigung bzw. Gefälle, Höhenunterschied 73m



Von allen Ortsteilen ist das die größte Distanz zum Zentrum, aber durch die barrierefreie Fahrt ist vor allen die Richtung Roggau zum Zentrum mit etwas Gefälle sicher in 15min zu erreichen.

Strecke	Distanz [km]	Durchschnittliche Fahrrad Fahrzeit bei			
		10km/h in [min]	15km/h in [min]	20km/h in [min]	25km/h in [min]
Karben Bahnhof - Roggau Zentrum	4,84	29,04	19,36	14,52	11,616

Auf dem bestehenden Fahrradweg nach Großkarben, aber statt durch den Ort müssen die Wirtschaftswege entlang der Nordumgehung befestigt und die Lücke über den Wiesenbachgraben geschlossen werden. **Auf der ganzen Führung keine Ampel. Nur eine Straßen Querung am Klingelwiesen („Promille“)weg nach Okarben.**



Ab der Dögelmühle geht es auf die Zentrumsquerung.



KARBEN

SPD

Gemeinsam weiterdenken.

Radweg Rendel Zentrum

Die Führung beginnt am Bornwiesenweg. Hier war es ab dem Günter Reutzel Sportfeld nicht mehr möglich die geplante Strecke abzulaufen, aber um Entfernung und Steigung ebenfalls zu messen bin ich den aktuellen Weg durch das Gewerbegebiet gegangen. Das

Gewerbegebiet ist aber kein sicheres Terrain, schon gar nicht für Kinder, ältere Mitmenschen und Lastenfahrräder mit ihrem Einkauf aus dem Zentrum. Auch der Bereich ist von Autofahrern und Fußgänger stark frequentiert.

Die Wegstrecke selbst beträgt von Rendel Zentrum bis zum Bahnhof 4,13km.

In Rot die bevorzugte Führung mit neuer Brücke über die Nidda in der Verlängerung der Ellernstraße und am Recyclinghof vorbei zum „Pappelweg (Weilachgraben)“ und „Gleis-Anschluss“ am Industriegebiet vorbei ins Zentrum.

Die Höhendifferenz beträgt 26m





Gemeinsam weiterdenken.

Mit diesem Weg ist bei barrierefreier Planung das Zentrum locker in 15min erreicht.

Strecke	Distanz [km]	Durchschnittliche Fahrrad Fahrzeit bei			
		10km/h in [min]	15km/h in [min]	20km/h in [min]	25km/h in [min]
Karben Bahnhof - Rendel Zentrum	4,13	24,78	16,52	12,39	9,912

Die geplante Strecke soll über eine Niddabrücke von der Ellernstraße kommend führen und dann auf der anderen Seite zum R4. Dem R4 soll nur kurz gefolgt werden und dann hinter dem Recyclinghof auf den „Pappelweg“ (Weilachgraben) führen.



Radweg Okarben Zentrum

Insgesamt ist Okarben durch den R4 schon recht gut ans Zentrum angeschlossen. Die Wegstrecke vom Friedberger Weg bis ins Zentrum sind 2,5km bei fast keinem Höhenunterschied locker zu schaffen.

Das gilt allerdings nicht für den Teil auf der anderen Seite der B3 und S-Bahn. Mit Ausbau der S-Bahn nach Friedberg ist deshalb unbedingt dafür zu sorgen, dass entlang der S-Bahn ein Fahrradweg geplant wird, der sich dann mit dem Radweg aus Petterweil kommend auf Höhe der Umgehungsstrasse vereinigt und die Führung ins Zentrum mitnutzt. Diese Führung dient gleichzeitig als Erschließung des Gewerbegebiets „Spitzacker“.

Sämtliche Routen kommen mit wenig „Verkehrskonkurrenz“ aus und erfüllen damit die Kernpunkte einer schnellen, sicheren Verbindung ins Zentrum. Das ist hier unser primäres Ziel für ein attraktives klimafreundliches Zukunft gewandtes Karben.

Radwege in den Ortsteilen selbst

So schön, dass mit den schnellen Anbindungen aus den Ortsteilen ins Zentrum ist, es fehlt aber noch die Fahrradinfrastruktur in den Ortsteilen selbst. Was nützt es, wenn ich aus dem Haus gehe, rechts und links parken Autos und der Verkehr kommt von beiden Seiten.



KARBEN

SPD

Gemeinsam weiterdenken.

Es ist deshalb zu prüfen, ob der KFZ-Verkehr immer in beide Richtungen nötig ist und nicht vielleicht mehr Einbahnstraßen eingerichtet werden können. Die Einschränkung für Autofahrer ist überschaubar.

Dazu in Gegenrichtung ein aufgezeichneter Radweg, wie hier im Beispiel:



Zu prüfen wäre darüber hinaus, ob nicht alles innerorts als Tempo 30 Gebiet ausgewiesen werden kann. Dieses Tempolimit hat positive Effekte hinsichtlich Geschwindigkeitsreferenz zwischen KfZ und Fahrrad und reduziert darüber hinaus die Verkehrslautstärke.

CDU-Fraktion Karben - Rathausstr. 37 - 61184 Karben

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Ingrid Lenz

Karben, im Juni 2021

Prüf-Antrag für die Stvv am 08.07.2021

Fahrrad-freundliches Karben

Vorbemerkung: In den letzten Jahren wurden erhebliche Fortschritte in Richtung einer Fahrrad-freundlichen Kommune erreicht (z.B. Neubau Radwege nach Heldenbergen, Ilbenstadt, Burgholzhausen, Rodheim). Weitere Maßnahmen sind in Planung (z.B. Radweg nach Gronau durch den Kreis). Darüber hinaus hat die Antragsstellende Fraktion mittels eines öffentlichen Aufrufs und eines Fahrrad-Aktionstags am 29.05.21 zahlreiche Ideen und Anregungen gesammelt, um weitere Verbesserungen für attraktive Radfahrbedingungen zu erreichen.

Auf dieser Basis beantragen wir die Prüfung der nachfolgenden Maßnahmen. Der Magistrat wird beauftragt, jene Anregungen, die sich im Rahmen bestehender Haushaltsmittel umsetzen lassen und aus Sicht des Fachbereichs unterstützt werden, möglichst direkt umzusetzen und dem S+I-Ausschuss zu berichten. Ansonsten ist das Prüfergebnis zu berichten, so dass weitere Maßnahmen beschlossen und Haushaltsmittel beantragt werden können.

Zu den Maßnahmen:

1. Verbindung Rendel – Klein-Karben / Gewerbegebiet: Ausbesserung und Verbreiterung des Bornwiesenweges (zwischen von Rendel kommend Linkskurve Höhe Hellenberg bis Feldwegkreuzung / Rechtskurve an den Pollern)
2. Prüfung von weiteren Fahrradschutzstreifen an geeigneten Stellen, so auf der Dieselstraße und Industriestraße als Verbindung Stadtzentrum zum Fahrradschnellweg nach Dortelweil



3. Befestigung des Weges Kloppenheim – Bahnunterführung – Schnellradweg Dortelweil (an der Umspannanlage vorbei) – Pfad zur Wegeverbindung Kloppenheimer Wäldchen (parallel zur Bahnlinie am Feldrand)
4. Übergang Radweg zu Fahrradschutzstreifen Robert-Bosch-Straße: Markierung der Straßenüberquerung (für Radfahrer, die vom Bahnhof kommend Richtung Klein-Karben die Straßenseite wechseln) sowie Überprüfung / Vereinfachung der Beschilderung („Radweg Ende“)
5. Anregen weiterer Fahrradständer vor den Geschäften des Selzerbrunnen-Centers
6. Anbringen von Piktogrammen o.ä. auf dem Nidda-Uferweg, die zur Rücksichtnahme auffordern
7. Prüfen von Optionen für eine Schließung der Radweglücke in Okarben zwischen Spitzacker und Straßberg
8. Verbreiterung der Brunnenstraße zur Beseitigung der Engstelle, Einwirken auf die Fa. Rapps's zwecks Sicherung der Engstelle am Selzerbrunnen / Höhe Rapp's durch Abflachung oder Entfernung der Mauer
9. Schaltung einer „grünen Welle“ bei den Ampelanlagen im Stadtzentrum für Fußgänger und Radfahrer in Kooperation mit Hessen Mobil, so dass das „Verkehrinsel-Hopping“ vermieden wird
10. Ausbesserung der Wegweisung der Fahrradrouten durch die Unterführung zwischen Rewe-XL und Berufsbildungswerk (nur noch in Fragmenten oder gar nicht vorhanden)
11. Verbesserung der Ausschilderung Radweg von Heldenbergen kommend im Wald Richtung Groß-Karben, Klein-Karben bzw. Burg-Gräfenrode
12. Beschilderung des Radwegs nach Friedberg ab Petterweil
13. Eckhardsgraben/Ober-Erlenbacher Straße: nicht einsehbare, für Radfahrer extrem gefährliche Kreuzung, Warnschild sollte vor der Kreuzung auf dem Boden angebracht werden.
14. Optimierung der Beschilderung (z.B. Kloppenheim Am Schloss, Einzel-Anregungen bereits an Stadtverwaltung gemeldet)

Darüber hinaus fordert die Stvv die beteiligten Behörden auf, die Planung der Radwegeverbindung nach Ober-Erlenbach, insbesondere die Querung L3352, zügig zu vollenden sowie für den Klingelwiesenweg die Umwidmung zur Fahrradstraße zu ermöglichen.

Begründung:

Die Bedeutung des Fahrrads nimmt erfreulicherweise zu. Dieser Trend hilft der Umwelt, der Gesundheit und entlastet unsere Stadt von Verkehrsemissionen, Parkplatzengpässen etc. Zugleich steigen die Ansprüche an eine fahrradfreundliche



Stadt. Wir wollen uns auf dem Erreichten nicht ausruhen, sondern gepaart mit aktiver Bürgerbeteiligung uns zur fahrradfreundlichen Stadt weiterentwickeln. Dem dient dieser Antrag.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Beck. Fraktionsvorsitzender





Karben, der 19.06.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Sehr geehrte Frau Lenz,

ich bitte Sie den folgenden Prüfantrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Prüfantrag: Fuß- und fahrradfreundliche Ampelschaltung in Karben

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Karben mit der Prüfung, inwiefern an den Ampelanlagen entlang der Kreuzungen

- Bahnhofstraße/ Am Breul,
- Bahnhofstraße/ Rathausplatz/ Industriestraße sowie
- L3025 bzw. Bahnhofstraße/ Brunnenstraße

ein Ampel-Konzept etabliert werden kann, dass Fußgänger*innen und Radfahrer*innen bevorzugt behandelt.

Begründung:

Im innerstädtischen Karbener Stadtverkehr sind die Ampelschaltungen primär auf den Kfz-Verkehr ausgerichtet. Anstatt bspw. die Nordumgehung zu nutzen, fahren immer noch viele Autos und LKW durch das Karbener Stadtzentrum, da die günstigen Ampelschaltungen ein schnelles Durchkommen ermöglichen. Anders gestaltet sich dies für Pendler*innen auf dem Weg (von Groß-Karben) zum Bahnhof mit dem Fahrrad oder zu Fuß. Der Übergang von der einen zur anderen Straßenseite kann je nach Verkehrslage zwischen drei und fünf Minuten dauern. So kann sich die Wegezeit aufgrund ungünstiger Ampelschaltungen bspw. zwischen der Kreuzungsanlage Am Breul und dem Bahnhof um bis zu 10 Minuten verlängern.

Für die Stärkung des nicht Kfz-Verkehrs in Karben ist es deshalb notwendig, dass diese ungünstige Einschränkung und Beeinträchtigung des fließenden Radverkehrs zugunsten einer optimierten fuß -und fahrradfreundlichen Ampelschaltung weicht.

Mit freundlichen Grüßen

Lindon Zena



Karben, 19.06.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Antrag: Erneuerung bestehender Fahrradschutzstreifen inkl. der Fahrradpiktogramme

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Lenz,

der Magistrat wird durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragt, im Stadtgebiet bestehende Fahrradschutzstreifen inkl. der Fahrradpiktogramme, deren Sichtbarkeit beeinträchtigt ist, zu erneuern.

Begründung:

Die bereits in der Stadt Karben eingerichteten Fahrradschutzstreifen dienen der Sicherung der Radverkehrsteilnehmenden und tragen u.a. zur Reduzierung von Unfall- und Verletzungsgefahren bei. Am Beispiel der Robert-Bosch-Straße (s. Bilder in der Anlage), eine Straße die stark von Radfahrenden auf zum Weg zu oder vom Bahnhof frequentiert ist, lässt sich Abnutzung der Markierungen deutlich erkennen.

Abgenutzte Fahrradschutzstreifen werden von Kraftfahrzeugen nicht mehr als solche wahrgenommen und reduzieren dadurch das Sicherheitsgefüge von Radahrenden. Damit die Sicherheit aller Radfahrer*innen im gesamten Stadtgebiert stets gewährleistet ist, sollen in Mitleidenschaft gezogene Radfahrstreifen erneuert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Dreßler

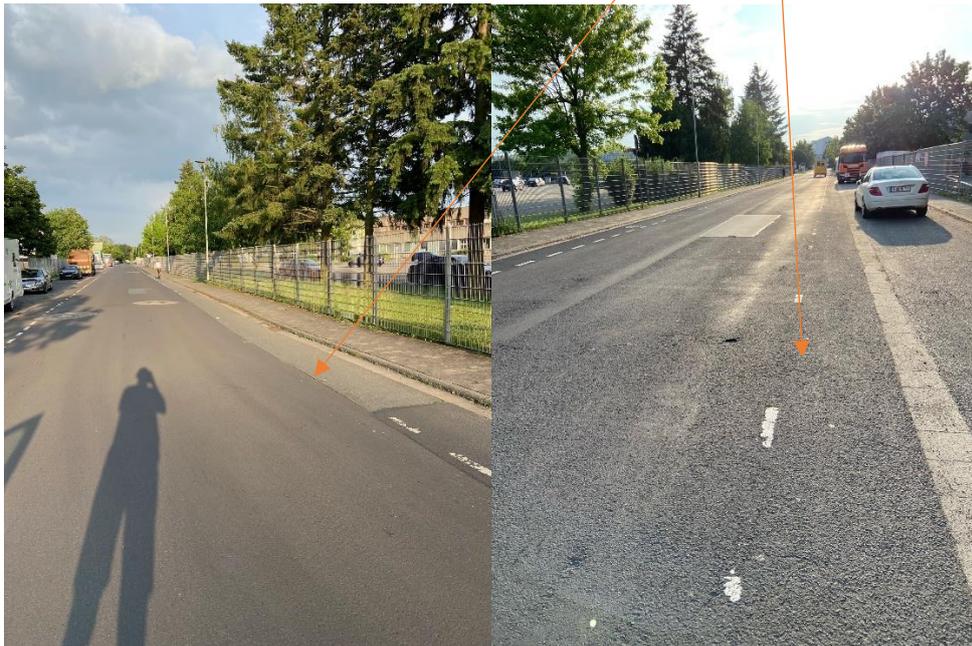
Anlagen

Anlagen:



Piktogramm abgenutzt

Markierungen abgenutzt





Karben, 19.06.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Antrag: Errichtung von Fahrradschutzstreifen in der Homburger und Rendeler-Straße

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Lenz,

der Magistrat wird durch die Stadtverordnetenversammlung gebeten, die Errichtung eines Fahrradschutzstreifen in der Homburger Straße und Rendeler Straße mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen und diesen in der Folge einzurichten.

Begründung:

Gemäß einer Veröffentlichung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur aus dem Jahr 2021 wird der Radverkehr bis zum Jahr 2030 deutlich zunehmen, nämlich von einer durchschnittlichen Wegelänge von 3,7 km pro Tag auf 6 km pro Tag. Die Anzahl der Wege wird erwartungsgemäß von 120 pro Person/ Jahr auf 180 pro Person/ Jahr, also um 50% ansteigen. In der Folge werden auch die Hauptverkehrsstraßen im gesamten Stadtgebiet zusehends stärker frequentiert sein als bisher.

Der Radweg zwischen Rendel und Klein-Karben endet am Ortseingang Klein-Karben nach der eingerichteten Schleuse (s. Bild in der Anlage). Kinder, die mit dem Fahrrad in die Schule nach Klein- oder Groß-Karben fahren sind unmittelbar gezwungen, auf der Hauptstraße zu fahren. Dies stellt eine immense Gefährdung für Kinder, aber generell auch für alle Radfahrenden dar. Die gleiche Situation ergibt sich in umgekehrter Richtung an der ARAL-Tankstelle. Hier erfolgt ebenfalls eine Schleusung auf die Homburger-Straße. Danach ist kein visueller Schutz für Radfahrende gegeben.

Durch die Einrichtung von Fahrradschutzstreifen kann die Unfall- und Verletzungsgefahr für alle Verkehrsteilnehmer reduziert und das Sicherheitsgefühl gesteigert werden. Die Schutzstreifen bieten den Vorteil, dass sie auf die bestehende Fahrbahndecke für die Stadt kostengünstig aufgebracht werden können. Wenn kein Fahrrad auf dem Schutzstreifen unterwegs ist, darf dieser, anders als bei Radfahrstreifen, durch Kraftfahrzeuge überfahren werden. Weiterhin ist das Halten erlaubt, aber das Parken verboten. Die Einrichtung von Parkverbotszonen, bzw. dessen Einzeichnung entfällt somit, was den Aufwand der Verkehrszeichenerrichtung reduziert (Stichwort „Schilderwald“).

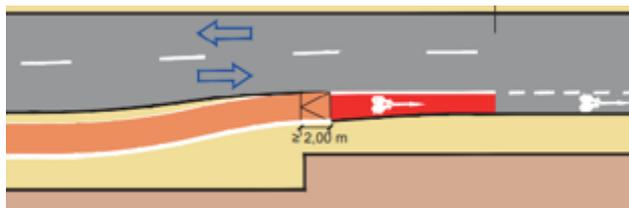
Bei der Benutzung zweier entgegenkommender Radfahrer*innen darf der Schutzstreifen durch Kfz nicht überfahren werden, was zu einer Geschwindigkeitsreduzierung der Kraftfahrzeuge und somit auch zu einer Verringerung des CO₂-Ausstoßes führt.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Dreßler

Anlagen:

Bild 1: Schleuse (Ortsteingang Klein-Karben)





Karben, 19.06.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Antrag: Errichtung von Fahrradschutzstreifen in der Klein-Karbener und Dorfelder Straße

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Lenz,

der Magistrat wird durch die Stadtverordnetenversammlung gebeten, die Errichtung eines Fahrradschutzstreifen in der Klein-Karbener und Dorfelder Straße mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen und diesen in der Folge einzurichten.

Begründung:

Gemäß einer Veröffentlichung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur aus dem Jahr 2021 wird der Radverkehr bis zum Jahr 2030 deutlich zunehmen, nämlich von einer durchschnittlichen Wegelänge von 3,7 km pro Tag auf 6 km pro Tag. Die Anzahl der Wege wird erwartungsgemäß von 120 pro Person/ Jahr auf 180 pro Person/ Jahr, also um 50% ansteigen. In der Folge werden auch die Hauptverkehrsstraßen im gesamten Stadtgebiet zusehends stärker frequentiert sein als bisher.

Der Radweg zwischen Klein-Karben und Rendel endet am Ortseingang Rendel. Eine Schleusung oder Überquerungshilfe gibt es hier nicht. Radfahrende sind gezwungen, sich auf der stark frequentierten Straße fortzubewegen, bspw. auch auf dem Weg zum Bäcker, zum Dorftreff, zum Fuß- sowie Faustballplatz oder zu einem der Reiterhöfe. Dies stellt eine immense Gefährdung für alle Radfahrenden dar.

Durch die Einrichtung von Fahrradschutzstreifen kann die Unfall- und Verletzungsgefahr für alle Verkehrsteilnehmenden reduziert und das Sicherheitsgefühl gesteigert werden. Die Schutzstreifen bieten den Vorteil, dass sie auf die bestehende Fahrbahndecke für die Stadt kostengünstig aufgebracht werden können. Wenn kein Fahrrad auf dem Schutzstreifen unterwegs ist, darf dieser, anders als bei Radfahrstreifen, durch Kraftfahrzeuge überfahren werden. Weiterhin ist das Halten erlaubt, aber das Parken verboten. Die Einrichtung von Parkverbotszonen, bzw. dessen Einzeichnung entfällt somit, was den Aufwand der Verkehrszeichenerrichtung reduziert (Stichwort „Schilderwald“).

Bei der Benutzung zweier entgegenkommender Radfahrer*innen darf der Schutzstreifen durch Kfz nicht überfahren werden, was zu einer Geschwindigkeitsreduzierung der Kraftfahrzeuge und somit auch zu einer Verringerung des CO₂-Ausstoßes führt.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Dreßler



Karben, 19.06.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Antrag: Errichtung von Querungshilfen für Radfahrende und Fußgänger*innen im Kontext der Errichtung von Fahrradschutzstreifen in der Homburger-, Rendeler, Klein-Karbener- und Dorfelder-Straße

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Lenz,

der Magistrat wird durch die Stadtverordnetenversammlung gebeten, die Errichtung von Querungshilfen im Rahmen der Errichtung von Fahrradschutzstreifen für die im Betreff genannten Straßen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen und diese in der Folge einzurichten.

Begründung:

Im Falle der Einrichtung von Fahrradschutzstreifen der o.g. Straßen ergibt sich der Umstand, dass Radfahrende vom Schutzstreifen auf die bestehenden Schleusen in der Homburger- bzw. Rendeler-Straße über die Fahrbahn wechseln müssen.

Diesen Fahrtrichtungswechsel müssen Radfahrende gem. StVO mit einem Handzeichen ankündigen, dennoch ergibt sich hier ein erhöhtes Gefahrenpotenzial.

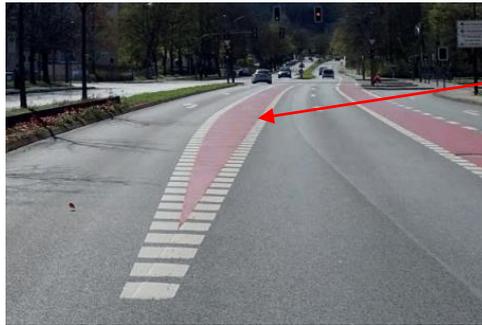
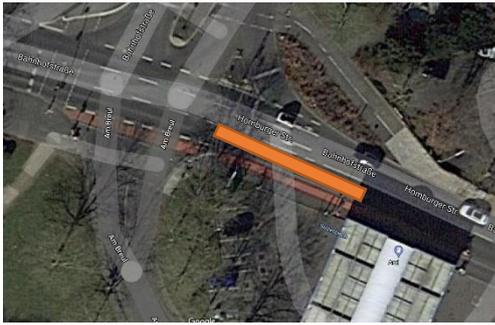
Es bietet sich daher an, im Kontext der Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger bzgl. der Fahrradschutzstreifen, die Einrichtung von Querungshilfen im gleichen Zuge abzustimmen. Damit kann für alle Verkehrsteilnehmenden das Gefahrenpotenzial eines Unfalls reduziert werden und die Stadt Karben trägt zur Sicherheit bei.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Dreßler

Anlagen:

Beispiel / Variante 1 (Einrichtung einer Fahrradschleuse mit Querung nach links)



Querung nach links möglich

Beispiel / Variante 2 (Einrichtung einer Schleuse als Querungshilfe auf die bestehende Schleuse)





Karben, der 19.06.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Sehr geehrte Frau Lenz, ich bitte sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

Antrag: Fahrradabstellmöglichkeiten und Ladesäulen am Okärber Bahnhof

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Karben, für den Bereich des Okärber Bahnhofes, Fahrradbügelständer anzuschaffen und aufzustellen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Karben zu prüfen, inwiefern im Bereich des Okärber Bahnhofes, Fahrradboxen angeschafft und aufgestellt werden können.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Karben zu prüfen, inwiefern im Bereich des Okärber Bahnhofes. Ladesäulen für E-Bikes angeschafft und aufgestellt werden können.

Begründung:

In der Zeit der Pandemie, sowie schon zuvor ist der Anteil an Radfahrer*innen erfreulicher Weise gestiegen. Gleichzeitig ist auch der Anteil an Pedelec- und E-Fahrrädern im Karbener Verkehr gestiegen. Da diese Räder deutlich teurer und hochwertiger sind, weshalb sie attraktiv für Diebe sind, stellt das Fehlen von sicheren Abstellgelegenheiten derzeit ein Hemmnis für viele Benutzer*innen dar, diese Räder auch wirklich zu benutzen. Einfache Fahrradständer, an denen man nur das Vorderrad anschließen kann, bringen hier nur wenig Diebstahlschutz. Mountainbike-Bereifungen passen hier oftmals gar nicht erst hinein. Am Okärber Bahnhof sind zurzeit nur die Einfachen Fahrradständer vorhanden. Um die Attraktivität des Radverkehrs als Verkehrsmittel dort zu steigern, ist es notwendig dort die einfachen Fahrradständer durch Fahrradbügelständer, wie sie schon am Dreiecksgrundstück installiert worden sind, zu ersetzen

Eine weitere sichere Abstellmöglichkeit sind Fahrradboxen. Diese Art der Abstellmöglichkeit ist zwar schon am Bahnhof Groß-Karben vorhanden. Am Okärber Bahnhof hingegen ist eine solche Möglichkeit bedauerlicher Weise noch nicht vorhanden. Deshalb soll geprüft werden, ob es möglich ist, diese beliebte und ausgelastete Abstellmöglichkeit, auch am Bahnhof Okarben zu etablieren.

Durch den erhöhten Anteil von E-Bikes steigt zugleich der Bedarf an öffentlichen Ladesäulen. Diese sind in Okarben leider bisher noch nicht vorhanden. Deshalb soll auch geprüft werden, ob es möglich ist, Fahrrad-Ladesäulen am Okärber Bahnhof aufzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Lindon Zena

Anlagen: Fahrrad Abstellmöglichkeiten am Okärber Bahnhof





Karben, 19.06.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Antrag: Fahrradschutzstreifen in der Bahnhofstraße in Groß-Karben

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Lenz,

der Magistrat wird durch die Stadtverordnetenversammlung gebeten, die Errichtung eines Fahrradschutzstreifen zwischen der Bahnhofstraße Nr. 1 und dem Hessenringparkplatz zu beauftragen.

Begründung:

Gemäß einer Veröffentlichung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur aus dem Jahr 2021 wird der Radverkehr bis zum Jahr 2030 deutlich zunehmen, nämlich von einer durchschnittlichen Wegelänge von 3,7 km pro Tag auf 6 km pro Tag. Die Anzahl der Wege wird erwartungsgemäß von 120 pro Person/ Jahr auf 180 pro Person/ Jahr, also um 50% ansteigen. In der Folge wird die Bahnhofstraße zusehends stärker als bisher genutzt. Die örtliche Bebauung lässt das Benutzen des Bürgersteiges für fahradfahrende Kinder (diese dürfen bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres den Gehweg noch benutzen) teilweise nicht zu, so dass diese auf die Fahrbahn ausweichen müssen. Aber auch für ältere Menschen und nicht routinierte Fahrradfahrer*innen stellt die Bahnhofstraße durch den Kfz-Verkehr ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar.

Durch die Einrichtung von Fahrradschutzstreifen kann die Unfall- und Verletzungsgefahr für alle Verkehrsteilnehmer in der Bahnhofstraße reduziert und das Sicherheitsgefühl gesteigert werden. Die Schutzstreifen könnten einfach auf die bestehende Fahrbahndecke aufgetragen werden. Diese Maßnahme wäre für die Stadt daher nur mit geringem Aufwand verbunden. Wenn kein Fahrrad auf dem Schutzstreifen unterwegs ist, darf dieser, anders als bei Radfahrstreifen, durch Kraftfahrzeuge überfahren werden. Weiterhin ist das Halten erlaubt, aber das Parken verboten. Die Einrichtung von Parkverbotszonen, bzw. dessen Einzeichnung entfällt somit, was den Aufwand der Verkehrszeichenerrichtung reduziert (Stichwort „Schilderwald“). Bei der Benutzung zweier entgegengerichteter Radfahrer*innen darf der Schutzstreifen durch Kfz nicht überfahren werden, was zu einer Geschwindigkeitsreduzierung der Kraftfahrzeuge und somit auch zu einer Verringerung des CO₂-Ausstoßes führt.

Die Einrichtung soll deswegen bis zum Hessenring-Parkplatz erfolgen, da ab dort ein bereits getrennter Radfahrstreifen existiert.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Dreßler

Anlagen:



Engstelle(n)

Bahnhofstraße Groß-Karben / Höhe asiatisches Restaurant / Eis-Rei-Platz



Engstelle(n)

Bahnhofstraße Groß-Karben / Höhe Parkstraße / Hundesalon



Karben, 19.06.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Antrag: Reaktivierung der Fahrradstraße in der Dortelweiler Straße

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Lenz,

der Magistrat wird durch die Stadtverordnetenversammlung gebeten, die Reaktivierung der Fahrradstraße in Dortelweiler Straße (zwischen den Hausnummern 2-11) zu beauftragen.

Begründung:

Anlässlich der Sanierung der Rendeler Straße von 2019 – 2020 wurde der Kfz-Verkehr zeitweise über die Rathausstraße und Dortelweiler Straße sowie der Gronauer Straße und Ellernstraße geführt.

Vor dem Straßenbauprojekt in der Rendeler Straße war der Bereich der Dortelweiler Straße als Fahrradstraße ausgewiesen (s. Anlage). Für die Umleitung des Kfz-Verkehrs wurde die Funktion der Fahrradstraße vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Die den Anliegern bzw. Karbener Bürger*innen zugesagte Reaktivierung der Fahrradstraße nach Beendigung der Baumaßnahmen in der Rendeler Straße ist bisher nicht erfolgt.

Der Rahmen für das Verkehrsschild mit der Nummer 244 ist noch vorhanden (s. Anlage), so dass die Wiedererrichtung ohne großen Aufwand schnell und kostengünstig umzusetzen ist.

Die Wiederherstellung der Fahrradstraße trägt zu einer höheren Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer bei, zumal diese Straße auch von vielen Kindern und Familien genutzt wird, die entweder zum Fußballfeld, zum Spielplatz oder zum Nidda-Radweg unterwegs sind.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Dreßler

Anlagen

Anlagen:



Leerer bereits existierender Rahmen
für Verkehrszeichen #244

Rathausstraße / Ecke Dortelweiler Straße



CDU-Fraktion Karben - Rathausstr. 37 - 61184 Karben

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Ingrid Lenz

Karben, im Juni 2021

Prüf-Antrag für die Stvv am 08.07.2021

Einheitliches Mehrwegsystem für Gastronomie in Karben

Der Magistrat wird beauftragt, in Abstimmung mit den Karbener Gastronomen die Umsetzung eines einheitlichen Mehrwegsystems für das Liefer- und Abholgeschäft der Gastronomie in Karben zu prüfen.

Begründung:

Insbesondere durch die Covid-19 Pandemie hat die Menge an Müll durch Einwegbehälter für Essen und Getränke zum Mitnehmen und Bestellen stark zugenommen. Um mehr Bürgern die Entscheidung für Mehrwegbehälter und gegen Einwegoptionen zu erleichtern, hilft es Netzwerkeffekte durch ein einheitliches System in Karben zu unterstützen: Umso mehr Karbener Betriebe ein einheitliches System nutzen, umso einfacher können Behältnisse zurückgegeben werden und umso mehr werden Mehrwegbehältnisse nachgefragt.

Als Vertreter öffentlicher Interessen kann und soll die Stadt Karben hier eine koordinierende Rolle einnehmen und das Gespräch mit allen Karbener Gastronomen suchen, um eine einheitliche Lösung anzustreben. Insbesondere da in Zukunft Caterer, Lieferdienste und Restaurants gesetzlich verpflichtet sind eine Mehrwegalternative zu Einwegbehältern für Essen und Getränke anzubieten lohnt sich hier ein koordiniertes System für alle Gastronomen in Karben.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Beck, Fraktionsvorsitzender



An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Ingrid Lenz
Rathausplatz 1
61184 Karben

Fraktionsvorsitzender:

Thorsten Schwellnus
Am Hang 17
61184 Karben
Tel.: (06039) 485985
E-Mail: t.schwellnus@fw-karben.de

Stellvertr. Fraktionsvorsitzende:

Laura Macho
Dorfelderstraße 6
61184 Karben
Tel.: (06039) 2099160
E-Mail: info@ra-macho.de

Karben, den 20.06.2021

Betreff: Antrag Mehrwegsystem für die Gastronomie

FW-Antrag Mehrwegsystem für die Gastronomie

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Den Magistrat zu beauftragen, in welcher Form ein Mehrweg-Kaffeebecher und ein Mehrwegsystem für das Liefer- und Abholgeschäft der Gastronomie in Karben, in Abstimmung mit den Gastronomen und dem Gewerbeverein, in Karben umgesetzt/eingeführt werden kann.

Begründung:

Bereits 2018 haben die Freien Wähler einen Antrag auf die Umstellung eines Mehrwegbechers für das Coffee to go Geschäft gestellt. Die Pandemie hat uns gezeigt, wie viel Müll durch das Liefer- und Abholgeschäft entsteht. Um dem ganzen entgegen zu wirken, wäre es angebracht, sogenannte Mehrwegsysteme auch in der Gastronomie für den Liefer- und Abholservice einzuführen. Friedberg und Bad Nauheim sind hier im Wetteraukreis Vorreiter. Um das Rad nicht neu zu erfinden, sollte man sich mit den Städten, die das Mehrwegsystem für Gastronomen bereits eingeführt haben oder gerade einführen wollen, austauschen.

Thorsten Schwellnus
Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler Karben



Karben, 19.06.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

**Prüfantrag: Insektenschutz und Energieeinsparungen durch weniger
Lichtverschmutzung zwischen 23:30 Uhr und 05:30 Uhr in der Nacht,**

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Lenz,

der Magistrat wird durch die Stadtverordnetenversammlung mit der Prüfung beauftragt, inwieweit die Dimmung der Straßenbeleuchtung (konkret: Nennung in welchen Stadtteilen, in welchen Straßen) des Karbener Stadtgebiets zwischen 23:30 Uhr und 05:30 Uhr möglich ist?

Begründung:

Nachtaktive Insekten erbringen eine beachtliche Bestäubungsleistung. Leider werden sie stark durch Lichtquellen angezogen, was dazu führt, dass sie einen großen Teil ihrer Lebenskraft damit verschwenden unsere Straßenlaternen zu umkreisen.

Außerdem kann die Stadt damit Energie einsparen und so eine bessere Klimabilanz erzielen.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Scharnagl



Karben, 19.06.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

**Prüfantrag: Tempo 30 km/h und Abschaltung der Verkehrssignalanlagen
zwischen 22 Uhr und 06:00 Uhr zur Reduktion der CO2-Emission und
Verringerung der Lärmimmission**

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Lenz,

der Magistrat wird durch die Stadtverordnetenversammlung mit der Prüfung beauftragt, inwieweit die Einrichtung eines generellen Tempo 30 km/h-Gebots (konkret: Nennung in welchen Stadtteilen, in welchen Straßen) des Karbener Stadtgebiets zwischen 22 Uhr und 06:00 Uhr möglich ist. In diesem Kontext soll auch geprüft werden, inwieweit welche Verkehrssignalanlagen im gleichen Zeitraum abgeschaltet werden können.

Begründung CO2-Emission:

Zu den klimawirksamen und gesundheitsschädlichen Abgasen des Straßenverkehrs gehören neben CO₂ (Kohlenstoffdioxid) auch Ruß und Stickstoffdioxid (NO₂) sowie Ozon (O₃). Langsameres Fahren durch Tempo 30 trägt zur Reduzierung dieser Gase maßgeblich bei. Die Konzentration, die von diesen Schadstoffen ausgeht, sinkt gemäß der Bundesanstalt für Straßenwesen und des Umweltbundesamtes vor allem dann (um bis zu knapp 13%), wenn der Verkehr gleichmäßig fließt, wenn also Brems- und Beschleunigungsmanöver abnehmen. Diese Gleichmäßigkeit ist vor allem nachts bei geringem Verkehr gegeben und, wenn der Verkehr nicht zwingendermaßen durch Verkehrssignalanlagen zur Sicherung des Straßenverkehrs geregelt werden muss.

Das Beschleunigen an einer Kreuzung/ Verkehrssignalanlage auf eine Zielgeschwindigkeit von 50 km/h verursacht ca. dreimal höhere Emissionen, als wenn nur auf 30 km/h beschleunigt wird. Diesem Aspekt kann durch eine zeitgesteuerte Abschaltung von Ampelanlagen entgegengewirkt werden.

Begründung Lärmimmission

Durch eine Reduktion der Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h kann der Verkehrslärm durch Motoren- und Reifenabrollgeräusche um ca. 3 bis 4 Dezibel (dbA) gesenkt. Das entspricht einer Halbierung des wahrgenommenen Lärms und stellt somit eine deutliche Erleichterung für die ruhebedürftigen Karbener Bürger*innen dar, vor allem an den Hauptstraßen. Manche Studien konnten sogar eine Reduktion um bis zu 9,5 dbA dokumentieren. Auch geringe Dezibel-Senkungen von bspw. 1 dbA bringen Entlastungswirkungen für die Anwohnenden. Das menschliche Gehör nimmt selbst geringe

Dezibelsenkungen von 0,75 dbA oder weniger wahr, was im Gehirn als Lärmentlastung wahrgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Dreßler



Karben, 19.06.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Prüfantrag: Verkehrsbegleitgrün in der Bahnhofstraße in Groß-Karben

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Lenz,

der Magistrat wird durch die Stadtverordnetenversammlung mit der Prüfung beauftragt, inwieweit die folgenden beispielhaften Verkehrsbegleitbegrünungen in die Bestandsbebauung der Bahnhofstraße in Groß-Karben implementiert und integriert werden können (Aufzählung nicht abschließend) und anschließend eine Straßenverkehrszulässige Bepflanzung vorzunehmen bzw. zu beauftragen:

- Baumbepflanzung
- Stauden- und Insektenbepflanzung
- Beet-, Baum-, Staudeneinfassungen vor und nach Parkplätzen
- Bepflanzung durch getopfte Bäume und Sträucher (geplant am Dreiecks-Grundstück)

Um evtl. Einwänden/ Bedenken der Anwohner*innen Sorge zu tragen (bspw. Engpässe in Hofeinfahrten, etc.), sind diese frühzeitig in den möglichen Umgestaltungsprozess einzubeziehen und sachgerecht zu berücksichtigen.

Begründung:

Nach der Fertigstellung und Eröffnung der Nordumgehung am 30.11.2016 wurde die Bahnhofstraße im Stadtteil Groß-Karben von einer Landstraße in eine Stadtstraße umfunktioniert und ist damit in das Eigentum der Stadt Karben übergegangen.

Eine Aufwertung der Bahnhofstraße durch eine entsprechende Begrünung (Verkehrsbegleitgrün) ist somit grds. ohne Einbindung der Verkehrsbehörden möglich.

Eine Begrünung im innerstädtischen Stadtverkehr hat für die Anwohner*innen, aber auch für alle Karbener*innen den Vorteil, dass Schadstoffe aus der Luft gefiltert werden, Schatten spenden, das Treibhausgas CO₂ in Sauerstoff umwandeln, die Luftfeuchtigkeit erhöhen und damit unmittelbar zur Kühlung der Umgebung beitragen. Weiterhin würde eine erweiterte Begrünung den Vorteil einer Wasserspeicherung bieten und Wohnraum für Insekten und Vögel zur Verfügung zu stellen.

Letztendlich würde eine Begrünung auch das Stadtbild und den Wohlfühlfaktor aller Menschen und Tiere in der Bahnhofstraße fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Dreßler

Anlagen:



Bahnhofstraße Groß-Karben / Höhe chinesisches Restaurant / Eis-Rei-Platz



Bahnhofstraße Groß-Karben / Höhe Parkstraße / Hundesalon



Karben, der 19.06.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Sehr geehrte Frau Lenz,

ich bitte Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung zu setzen.

Antrag: Fortschreibung des Karbener Klimaschutzkonzeptes

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Karben, das Klimaschutzkonzept der Stadt Karben inkl. der CO₂-Bilanzierung innerhalb der nächsten 6 Monate zu überarbeiten und fortzuschreiben. Ein erster Zwischenbericht soll nach 3 Monaten im Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur vorgestellt werden.

Begründung:

Das aktuelle Klimaschutzkonzept der Stadt Karben wurde im Jahre 2012 verabschiedet. Dies ist eine sehr lange Zeit, besonders wenn man beachtet, dass 2 der 3 Zielsetzungen letztes Jahr hätten erreicht werden sollen. Auch wurden in den übergeordneten politischen Ebenen Klimaschutzziele getroffen, die eine Überarbeitung des Klimaschutzkonzeptes erforderlich machen.

Mit der Überarbeitung des Klimaschutzkonzeptes geht eine Bestandsaufnahme der bereits vorhandenen Klimaschutzaktivitäten einher, die eine Grundlagen für weitere politische Entscheidungen bieten sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Lindon Zena

20.06.2021

Prüfantrag: Sicherheit im innerstädtischen Verkehr

Sehr geehrte Frau Lenz,

bitte setzen Sie die folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Der Magistrat wird beauftragt hochfrequentierte Verkehrswege (u.a.: von „Neue Mitte“ über Kino bis Schwimmbad sowie rundum Kindergärten, Schulen und allen Schulwegen laut Schulwegeplan) auf ihre Sicherheit und Praktikabilität für FußgängerInnen sowie Auto- und Radfahrende zu prüfen und ggf. nachzubessern. Zur Verbesserung könnten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Kennzeichnung und Markierung von Fußgängerüberwegen durch Zebrastreifen oder „Schachbrettmuster“
- Beschilderungen und Warnhinweise
- Tempo-30-Zonen
- Überprüfung von Sichtverhältnissen durch bestehende Parkflächen (ggf. Parkverbote)

Begründung:

Karben wächst und verändert sich. Daraus resultiert auch eine neue Frequentierung bestehender Verkehrswege für AutofahrerInnen, FußgängerInnen und RadfahrerInnen. Darum müssen Verkehrsführungen unter Berücksichtigung veränderter Verkehrsaufkommen überprüft werden. Hierzu soll der Magistrat prüfen, ob und wie bestehende Verkehrsführungen (z.B. auf Höhe des Kinos) fußgängerfreundlicher und verkehrssicher gestaltet werden können.

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Görlich



Stadtverordneter Oliver Feyl

E-Mail: info@fdp-karben.de

Karben, 18. Juni 2021

Antrag**Beleuchtung des Weges entlang der Nidda zwischen Okarben und Klein-Karben – Mehr Sicherheit für Nutzerinnen und Nutzer**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat zu prüfen, ob es zur Erhöhung der Sicherheit der Fußgänger und Radfahrerinnen möglich ist, den Weg entlang der Nidda zwischen Okarben (Klingelwiesenweg) und Klein-Karben (Brücke am KSV Gelände) mit Laternen auszustatten. So könnten beispielsweise Laternen mit Bewegungssensoren ausgestattet werden, um Anwohner nicht durch zu große Helligkeit zu belasten und eine möglichst insektenschonende Beleuchtung zu gewährleisten. Mit einer Beleuchtung des gut genutzten Streckenabschnitts wird eine bessere Nutzung ermöglicht und auch die Sicherheit der Nutzenden erhöht.

Begründung:

Der Weg entlang der Nidda erfreut sich nach seinem Ausbau einem großen Zuspruch bei Fußgängerinnen und Radfahrern. Gerade wenn es früh dunkel wird, ist es für Fußgänger schwierig den Weg zu nutzen, da ausreichende Beleuchtung fehlt. Vor allem das Sicherheitsgefühl von zu Fußgehenden ist stark eingeschränkt. Da Anwohner sich durch dauerhaft leuchtende Laternen gestört fühlen können, sind entsprechende Maßnahmen zu prüfen, um ein Gleichgewicht der Interessen herzustellen. Dies könnte unter anderem durch Bewegungssensoren erfolgen. Durch eine bedarfsgerechtere Steuerung der Lichtdauer ist es möglich die Einwirkung auf Insekten zu reduzieren

gez.

Oliver Feyl

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Ingrid Lenz
Rathausplatz 1
61184 Karben

Fraktionsvorsitzender:
Thorsten Schwellnus
Am Hang 17
61184 Karben
Tel.: (06039) 485985
E-Mail: t.schwellnus@fw-karben.de

Stellvertr. Fraktionsvorsitzende:
Laura Macho
Dorfelderstraße 6
61184 Karben
Tel.: (06039) 2099160
E-Mail: info@ra-macho.de

Karben, den 20.06.2021

Betreff: Prüfantrag Sitzmöglichkeiten mit Tisch an der Nidda

FW-Prüfantrag Sitzmöglichkeiten mit Tisch an der Nidda

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Den Magistrat zu beauftragen, zu prüfen, in wie weit die Möglichkeit entsteht, an der Nidda innerhalb des Stadtgebietes, Sitzmöglichkeiten mit Tischen aufzustellen ähnlich wie in Bad Vilbel.

Begründung:

In Sachen Sitz- und Aufenthaltsmöglichkeiten an der Nidda am Rathaus gibt es Nachholbedarf. Es sind zwar „Sitzklötze“ in ausreichender Zahl vorhanden, die auch passend und in optisch ansprechender Umgebung positioniert sind. Jedoch mangelt es an Sitzgelegenheiten mit Tischen, wie sie etwa am Nidda-Ufer in Bad Vilbel vielfach vorhanden sind. Die neu angelegte Fläche hinter dem Rathaus, sowie die frisch renaturierte Nidda laden ja prinzipiell zum Verweilen ein und gerne würde man hier auch die Köstlichkeiten, die auf dem Wochenmarkt, den umliegenden Gaststätten (etwa der Pizzeria) und Imbissbuden (Grillpalast), in den umliegenden Supermärkten (zum Beispiel Rewe, wo es ja auch eine heiße Theke, eine Sushi Bar und eine Salat Bar gibt) oder auch beim Burgerking (soweit sich das noch Köstlichkeit nennen darf) angeboten werden, verzehren. Auch für Radler, die den Niddaradweg nutzen, würde sich hier eine schöne Gelegenheit zur Rast (inklusive dem Verzehr von selbstmitgebrachtem oder vor Ort gekauften Snacks) bieten. Nicht zuletzt auch zum Lernen für Schüler und Studenten wäre dies ein idealer Ort. Für all dies bedarf es aber an Tischen. Dies ist wirklich etwas, an dem es in Karben substantiell mangelt und was auch die Attraktivität unseres schönen Städtchens und insbesondere

Freie Wähler Karben

dieses schönen Ortes im Herzen der „City“ deutlich schmälert. Hier hat man auch die Chance verpasst, die Attraktivität Karbens auch für Leute aus dem Umland zu erhöhen, mit einem gut platzierten Highlight, etwas was die anderen umliegenden Städte nicht haben. Umso größer ist daher der Bedarf an einer weiteren Aufwertung des Areals rund ums Rathaus. Denn mit Wochenmarkt, zentraler Lage und wirklich schön angelegten Grünflächen sind alle Voraussetzungen erfüllt, um diesen Ort zum Zentrum des gesellschaftlichen Lebens in Karben zu machen, welches heute leider immer noch, insbesondere bei den Jugendlichen, am Bahnhof und den Parkplätzen der verschiedenen Supermärkte, Tankstellen, etc. lokalisiert ist.

Mögliche Standorte:



Bild: Beach Club



Thorsten Schwellnus

Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler Karben

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Ingrid Lenz
Rathausplatz 1
61184 Karben

Fraktionsvorsitzender:

Thorsten Schwellnus
Am Hang 17
61184 Karben
Tel.: (06039) 485985
E-Mail: t.schwellnus@fw-karben.de

Stellvertr. Fraktionsvorsitzende:

Laura Macho
Dorfelderstraße 6
61184 Karben
Tel.: (06039) 2099160
E-Mail: info@ra-macho.de

Karben, den 20.06.2021

Betreff: Antrag Einrichtung einer Wasserstofftankstelle

FW-Antrag Einrichtung einer Wasserstofftankstelle

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Den Magistrat zu beauftragen, sich um die Errichtung einer H₂ Tankstelle in der Gemarkung Karben zu bemühen. Das heißt einen Betreiber zu finden.

Begründung:

Die Bundesregierung hat gerade erst beschlossen auf Wasserstoff als zukünftigen Energieträger zu setzen, diesem Aufruf sollten wir in Karben folgen und unsere Zukunft für Karben noch umweltfreundlicher zu gestalten. Da die Herstellung der Akku's für Elektroautos einen zu hohen Aufwand benötigen, tritt die Brennstoffzelle immer mehr in den Vordergrund. Weiterhin ist der Ausbau der Ladestationen zu teuer. Auch gibt es Probleme bei der Bereitstellung an Elektroenergie. Hierfür müssen neue dickere Kabel verlegt werden, und auch die Kapazität der Kraftwerke muss erhöht werden, was wiederum zu einem höheren CO₂ Ausstoß führen wird.

Die H₂ Tankstelle für Brennstoffzellenfahrzeuge, kann wiederum mit den Tankfahrzeugen mit LOHC+ beliefert werden und dann den Wasserstoff dehydrieren, der für die Betankung der Fahrzeuge erforderlich ist. Die notwendige Thermoenergie, in Form von Faulgas zur Dehydrierung kann von der Kläranlage geliefert werden und muss nicht nutzfrei verbrannt werden.

Dies bedeutet auch, dass die Fahrzeuge bzw. Betriebsmittel, Vorderlader, Straßenkehrmaschinen etc.

Stadtverordnetenfraktion



Freie Wähler Karben

mit Brennstoffzellenantrieb ausgerüstet werden. Das ist auch ein Beitrag zur Klimaneutralität.

Thorsten Schwellnus

Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler Karben

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Ingrid Lenz
Rathausplatz 1
61184 Karben

Fraktionsvorsitzender:

Thorsten Schwellnus
Am Hang 17
61184 Karben
Tel.: (06039) 485985
E-Mail: t.schwellnus@fw-karben.de

Stellvertr. Fraktionsvorsitzende:

Laura Macho
Dorfelderstraße 6
61184 Karben
Tel.: (06039) 2099160
E-Mail: info@ra-macho.de

Karben, den 20.06.2021

Betreff: Antrag Wasserstoff in Baugebieten

FW-Antrag Wasserstoff in Baugebieten

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Den Magistrat zu beauftragen, sich bei den neuen Baugebieten „Warthweg und Brunnencenter“ sowie den zukünftigen Baugebieten, für die Wasserstofftechnologie, sprich „LOHC Technologie“ einzusetzen. Dies soll auch die Installation von Solarzellen auf den Gebäuden beinhalten, die für die Versorgung der Elektroenergie sowie der Fernwärme eingesetzt wird.

Begründung:

Der gerade erst beschlossenen Energiestrategie der Bundesregierung auf Wasserstoff als zukünftigen Energieträger zu setzen, sollten wir als Stadt Karben folgen um unsere Zukunft für Karben noch umweltfreundlicher zu gestalten. Da mittlerweile schon mehrere Projekte diesbezüglich umgesetzt wurden, sollten wir hier uns auch demensprechend der Zukunft stellen, die eine Energiewende beinhaltet und der Klimaneutralität entspricht.

Mit der neuen LOHC Technologie wird der Wasserstoff in einem Trägerelement gebunden und somit Gift und explosionsfrei transportiert. Da diese Industrie schon besteht und auch das Logistiksystem vorhanden ist, kann auf Grund dessen, die Versorgung der Gebäude, betrieben werden.



Freie Wähler Karben

Weiterhin kann man sich hierbei unabhängig von den Energieversorgern machen. Im Weiteren sollen auf den Dächern Solarmodule installiert werden, die auch dazu beitragen, die Elektroenergie tagsüber bereitzustellen.

Für die notwendige Thermoenergie, zur Dehydrierung, kann hier das Biogas aus der Biogasanlage in Karben genutzt werden. Die dadurch freigesetzte Wärme wird für die Beheizung der Gebäude in Form von Fernwärme benutzt.

Thorsten Schwellnus

Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler Karben

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Ingrid Lenz
Rathausplatz 1
61184 Karben

Fraktionsvorsitzender:

Thorsten Schwellnus
Am Hang 17
61184 Karben
Tel.: (06039) 485985
E-Mail: t.schwellnus@fw-karben.de

Stellvertr. Fraktionsvorsitzende:

Laura Macho
Dorfelderstraße 6
61184 Karben
Tel.: (06039) 2099160
E-Mail: info@ra-macho.de

Karben, den 20.06.2021

Betreff: Antrag Erweiterung der Fortschrittstabelle

FW-Antrag Erweiterung der Fortschrittstabelle

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Den Magistrat zu beauftragen, die Fortschrittstabelle auf der Startseite von SessionNet mit zu implementieren.



Begründung:

Mit der Implementierung der Fortschrittstabelle auf der Startseite von SessionNet ist es einfacher, die Fortschrittstabelle zu finden. Derzeit ist die Fortschrittstabelle auf ein Datum fixiert und nicht auf die Schnelle zu finden.

Thorsten Schwellnus
Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler Karben

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz
Rathaus Karben - Rathausplatz 1
61184 Karben

20. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Lenz,

bitte setzen Sie diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Antrag 1:

Der B-Plan für das Baugebiet „Nördlich der Fuchslöcher“ wird so abgeändert, dass im Falle von Einfamilienhaus- / Doppelhaus- / -bebauung wesentlich kleinere Grundstücke vergeben werden und in der Mehrheit Grundstücke so bemessen und geplant ist, dass mit größerer Verdichtung gebaut werden kann.

Anzustreben ist eine Verdichtung, die über der ländlichen Bebauungsform mit 30 bis 35 Wohneinheiten hinausgeht und somit eine Stockwerkhöhe von 3 plus Staffelgeschoss zulässt.

Begründung:

Grundstücksgrößen von bis zu 600 m² und eine überwiegende Einfamilienhausbebauung sind in keiner Weise mehr zeitgemäß. Sie widersprechen ökologischen Erfordernissen und schaffen keinen bezahlbaren Wohnraum.

Bereits der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 geht ausführlich auf die Notwendigkeit ein zu verdichten, um den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten. Zudem wird im Landesentwicklungsplan der Schaffung sozialen Wohnraums ein hoher Stellenwert beigemessen.

Auch das Baugesetzbuch (BauGB) gibt Verdichtungen den Vorrang, sowohl innerorts als auch bei Neuerschließungen. Sie dienen dem Umweltschutz und vermindern den Flächenverbrauch.

Antrag 2:

Der B-Plan für das Baugebiet „Nördlich der Fuchslöcher“ wird so abgeändert, dass 30 Prozent dieses Neubaugebiets mit Sozialwohnungen bebaut werden.

Begründung:

Die Nachfrage nach bezahlbarem sozial ausgerichtetem Wohnraum ist im Rhein-Main-Gebiet enorm hoch. So kann zur Begründung eines Neubaugebiets nicht mehr allein der Wunsch einer gut verdienenden Mittelschicht nach Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen angeführt werden. Die Schaffung bezahlbaren Wohnraums ist mitnichten nur Bundes- oder Landesaufgabe.

Inzwischen kommen auch immer mehr Kommunen den Forderungen des Mieterbundes, der Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbände nach, die für Sozialwohnungsquoten von 25 bis 30 Prozent für jedes Neubaugebiet eintreten. Auch Karben sollte sozial und zeitgemäß handeln!

Antrag 3:

Der B-Plan für das Baugebiet „Nördlich der Fuchslöcher“ wird so abgeändert, dass ein Dorfplatz / eine Grünfläche / ein offener Treffpunkt entsteht.

Begründung:

Moderne Stadtplanung arbeitet mit Sozialräumen. Eine Wohnbebauung, die Individualisierung und Abgrenzung in den Vordergrund stellt, ist out.

Sowohl bei Einfamilienhaussiedlungen als auch in einer verdichteten Mietbebauung kommt der sozialen Konzeption eine hohe Bedeutung zu.

Antrag 4:

Die Verkehrsführung im B-Plan für das Baugebiet „Nördlich der Fuchslöcher“ wird so abgeändert, dass nicht nur eine Zufahrt in das jeweilige Baugebiet führt.

Begründung:

Im Gefahrenfall könnte die einzige Zufahrt blockiert sein.

Antrag 5:

Der B-Plan für das Baugebiet „Nördlich der Fuchslöcher“ wird so abgeändert, dass die Heckenbepflanzung entlang der Sauerbornstraße vollumfänglich erhalten bleibt.

Begründung:

Es ist nicht notwendig, die Heckenbepflanzung zu roden. Schon gar nicht, um Autoabstellplätze zu gewinnen,

Mit freundlichen Grüßen



Gabi Faulhaber

Martina Schwellnus-Fastenau

Karben, den 18. Juni 2021

Anfrage Sachstand CDU Antrag vom 30. September 2020

Sehr geehrte Frau Lenz,

bitte setzen Sie die nachfolgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Am 30. September 2020 hat die CDU Karben den Ausbau des Glasfasernetzes für Karben beantragt.

Wie ist der aktuelle Sachstand?

1. Fanden bereits Gespräche mit Telekommunikationsunternehmen, wie z.B. der Deutschen Glasfaser zum flächendeckenden Ausbau des Glasfasernetzes statt?
2. Wird es demnächst eine Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger hierzu geben?

Für die Beantwortung im Voraus vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Schwellnus-Fastenau

FRAKTIONSVORSITZENDER

Mario Beck
Tel. 0171-8123220
Mario.Beck@cdu-karben.de

CDU-Fraktion Karben - Rathausstr. 37 - 61184 Karben

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Ingrid Lenz

Karben, im Juni 2021

Anfrage für die Stvv am 08.07.2021

Kita-Gebühren in Karben

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

wir bitten um Beantwortung folgender Anfrage:

In welcher voraussichtlichen Höhe würden Gebühreneinnahmen / welche Verwaltungsaufwände würden im Gegenzug in etwa entfallen, wenn die gebührenfreie Zeit

- a) auf 7 Stunden/Tag
- b) auf 8 Stunden/Tag

erweitert würden.

Vielen Dank vorab.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Beck, Fraktionsvorsitzender



Stadtverordneter

Raif Toma

Raif.Toma@cdu-karben.de

CDU-Fraktion Karben - Rathausstr. 37 - 61184 Karben

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Ingrid Lenz

Karben, im Juni 2021

Anfrage für die Stvv am 08.07.2021**Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“**

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

die hessische Landesregierung hat notwendige Unterstützungsmaßnahmen in Form eines Förderprogramms „Zukunft Innenstadt“, um die Kommunen in der Post-Corona-Zeit zu unterstützen angestoßen.

Im Rahmen des Programms beteiligt sich das Land an den zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen durch Landesmittel, die bereitgestellt werden. Außerdem werden besonders kreative und innovative Maßnahmen mit einem Kommunalpreis ausgezeichnet. Für die drei Gewinner des Kommunalpreises gibt es on top Fördersummen von 500.000 Euro, 750.000 Euro und 1.000.000 Euro. Ferner soll dadurch Kommunen bei der Belebung von Innenstädten unterstützt werden. Insbesondere können hier die Gastronomie und der stationäre Einzelhandel gefördert werden, die in den letzten Monaten ganz besonders wirtschaftlich gelitten haben.

Ich frage daher an, ob die Stadt Karben einen diesbezüglichen Antrag bei der Landesregierung gestellt hat, und welche Investitionen hier getätigt werden sollen, die wiederum durch Landesmittel anteilig finanziert werden können?

Vielen Dank vorab.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Raif Toma



Stadtverordneter Oliver Feyl

E-Mail: info@fdp-karben.de

Karben, 18. Juni 2021

Anfrage Beteiligungsbericht

Sehr geehrte Frau Lenz,

Gemäß § 123 a HGO soll die Stadt, jedes Jahr einen Beteiligungsbericht erstellen und in der Stadtverordnetenversammlung erörtern. Für die letzten Jahre ist dies trotz beständiger Nachfragen und Forderungen leider nicht erfolgt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann wird der Magistrat endlich der HGO nachkommen und einen Beteiligungsbericht vorlegen?
2. Wird der Magistrat, wenn ein Beteiligungsbericht vorliegt diesen auch jährlich fortführen oder wird es bei einer einmaligen Vorlage bleiben?

Danke schon jetzt.

Oliver Feyl



Karben, 19.06.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Anfrage der GRÜNEN-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Lenz,

bitte nehmen Sie die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Planungsstand zur Nutzung der Förderung durch Nahmobil im Rahmen der Mitgliedschaft der Stadt Karben

Die Stadt Karben ist Mitglied bei Nahmobil. Der Bürgermeister verkündete in der KW 22. in seinem mtl. öffentlichen Live-Stream, dass die Stadt Karben das Angebot von Lastenfahrrädern durch Nahmobil für einen eingeschränkten Zeitraum nutzen wird.

Mit Nutzung dieser Möglichkeit gehen Fragen einher, um dessen mündliche Beantwortung wir freundlich bitten möchten:

1. Wird die Anzahl der Nutzung überwacht/ gespeichert?
2. Kann erwartet werden, dass bei einer starken Nachfrage, die Stadt Karben eine dauerhafte Anschaffung von Lastenfahrrädern in Erwägung ziehen wird (bspw. im Rahmen eines Bike-Sharing-Programms).
3. Welche weiteren Förder- bzw. Nutzungsprogramme von Nahmobil plant die Stadt in 2021/ 2022 in Anspruch zu nehmen?

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Dreßler



Karben, 19.06.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Anfrage der GRÜNEN-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Lenz,

Energieversorgung ist eine öffentliche Aufgabe. Städte und Gemeinden können den Betrieb ihrer Netze für Strom, Gas und Wärme allerdings auch über Konzessionsverträge an private Unternehmen abtreten. Im Gegenzug erhalten sie eine Konzessionsabgabe, verzichten aber auf die meist höheren Gewinne aus dem Netzbetrieb – und darauf, die Netze in Eigenregie fit für die Energiewende machen zu können.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Mit welchem Unternehmen hat die Kommune einen Konzessionsvertrag über die öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie abgeschlossen?
- 2) Wann wurde der Vertrag abgeschlossen?
- 3) Wann endet die Vertragslaufzeit?
- 4) Enthält der Vertrag die Bestimmung, dass die Gemeinde bei Ablauf des Vertrages berechtigt ist, die für die Versorgung des Gemeindegebiets notwendigen Leitungen und Anlagen gegen Erstattung ihres Wertes zu erwerben?
- 5) Wie hoch war der Stromverbrauch der städtischen Kläranlage im letzten Jahr?
- 6) Wie oft musste das Notstromaggregat der Kläranlage im letzten Jahr eingeschaltet werden?

Begründung

Eine Gemeinde, die ihr Stromnetz selbst betreibt, kann ihre Klimabilanz schneller und effektiver verbessern als Gemeinden, die darauf verzichten.

Mit einem eigenen Stromnetz könnte die Stadt zum Beispiel:

- Direktlieferverträge mit Erneuerbare-Energien-Anlagen aus der Region schließen, deren Förderung durch das EEG ausläuft.
- den Strom- und Wärmemarkt beeinflussen, indem sie eigene Erneuerbare-Energien-Anlagen errichtet oder sich finanziell an Projekten von Partnern in der Region beteiligt.
- die Bürger*innen bei der Energieeinsparung beraten und technische Lösungen anbieten.

- mit Sozialtarifen diejenigen unterstützen, die sonst von Energiearmut betroffen sind.
- mit innovativen Finanzierungsmodellen Bürgerbeteiligung ermöglichen und so die Akzeptanz der Energiewende erhöhen.
- Aufträge an ortsansässige Firmen vergeben und so die lokale Wertschöpfung fördern.
- den Haushalt der Kommune aufstocken. Die Gewinne fließen in die öffentliche Hand und stehen für die Finanzierung anderer wichtiger Bereiche der Daseinsvorsorge zur Verfügung.
- mit einer modernen Kläranlage Energie einsparen oder sogar selbst Energie erzeugen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Scharnagl



Karben, 19.06.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Anfrage der GRÜNEN-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Lenz,

In der Betriebskommission der Stadtwerke wurde gesagt, dass etwa 100 Personen im Gewerbegebiet von Klein-Karben wohnen, obwohl dort offiziell nur Hausmeisterwohnungen vorgesehen sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wie viele der im Gewerbegebiet ansässigen Menschen wohnen in einer Unterkunft für Flüchtlinge?
- 2) Wie lange leben diese Menschen bereits in dieser Flüchtlingsunterkunft?
- 3) Wie viel Platz steht einer einzelnen Person in der Flüchtlingsunterkunft zur Verfügung?
- 4) Welchen Aufenthaltsstatus haben die Flüchtlinge?
- 5) Hat die Stadt bereits über alternative Wohnformen außerhalb des Gewerbegebiets nachgedacht?
- 6) Zu welchem Ergebnis ist sie dabei gekommen?
- 7) Wie setzt sich die Gruppe zusammen (Herkunftsregionen)?
- 8) Wie viele Geflüchtete wohnen in Karben außerhalb dieser Flüchtlingsunterkunft?

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Scharnagl



Karben, 19.06.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Anfrage der GRÜNEN-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Lenz,

bitte nehmen Sie die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Bei der Diskussion über das geplante Gewerbegebiet „Am Warthweg“ wurde gesagt, dass Karbener Gewerbetreibende die Stadt um weitere Gewerbeflächen gebeten hätten.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1) Wie viele Karbener Unternehmen haben die Stadt um zusätzliche Gewerbeflächen gebeten?
- 2) Welche Karbener Unternehmer haben einen Bedarf an zusätzlicher Gewerbefläche angemeldet?
- 3) Wie groß ist die von den Karbener Unternehmen angefragte Fläche insgesamt?
- 4) Reicht die im B-Plan "Am Warthweg" ausgewiesene Fläche aus, um den potenziellen Bedarf der anfragenden Unternehmen abzudecken?
- 5) Wie viel Gewerbefläche wird voraussichtlich frei werden, wenn sich das Conti Automotive Werk zum 31.12.2023 tatsächlich verkleinert?

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Scharnagl



Karben, 19.06.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Anfrage der GRÜNEN-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Lenz,

bitte nehmen Sie die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Zwischenstand der noch offenen Fragen bzgl. Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Stadtverwaltung (hier: StvV am 20.05.2021)

Aus dem Protokoll der letzten Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2021 geht hervor, dass sich der Bürgermeister noch folgender zu klärender Sachverhalte annehmen möchte:

- Gemäß einer Auswertung der Stadtverwaltung zeigt diese, dass nur ein Zugriff auf die nicht zu veröffentlichen Daten zugegriffen hätte
- Die Grüne Fraktion stellte diese Auswertung in Frage, dass alle sechs Mandatsträger im Auswertungszeitraum der Stadtverwaltung auf die Daten zugegriffen hatten
- Der Bürgermeister sagte zu, „die Diskrepanz zu den beiden auf der städt. Homepage registrierten zu prüfen“ (Auszug aus dem Protokoll zur StvV).

Wir bitten um mündliche Mitteilung, wie der aktuelle Sachstand zu der zugesagten Prüfung des Bürgermeisters lautet?

Für die Beantwortung der o.g. Frage bedanke ich mich bereits im Voraus.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Dreßler

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Ingrid Lenz
Rathausplatz 1
61184 Karben

Fraktionsvorsitzender:

Thorsten Schwellnus
Am Hang 17
61184 Karben
Tel.: (06039) 485985
E-Mail: t.schwellnus@fw-karben.de

Karben den 20.06.2021

Anfrage für die Stadtverordnetenversammlung am 08.07.2021

Bezug: Essbare Stadt

Sehr geehrte Frau Lenz,

wir bitten Sie, die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

- 1.) Wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich des Antrages der Freien Wähler hinsichtlich „Essbare Stadt“?

Thorsten Schwellnus
Fraktionsvorsitzender Freie Wähler Karben

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Ingrid Lenz
Rathausplatz 1
61184 Karben

Fraktionsvorsitzender:

Thorsten Schwellnus
Am Hang 17
61184 Karben
Tel.: (06039) 485985
E-Mail: t.schwellnus@fw-karben.de

Karben den 20.06.2021

Anfrage für die Stadtverordnetenversammlung am 08.07.2021

Bezug: Sachstand Digitalisierung

Sehr geehrte Frau Lenz,

wir bitten Sie, die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

- 1.) In wie weit wurde das Hessische E-Government Gesetz in Karben bislang umgesetzt?
- 2.) Wie ist der Sachstand mit dem Glasfaserausbau in der Gemarkung Karben?

Thorsten Schwellnus
Fraktionsvorsitzender Freie Wähler Karben

20.06.2021

Anfrage: Stand des Prüfantrags der SPD zum Niddaradweg

Sehr geehrte Frau Lenz,

bitte setzen Sie die folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

- Welchen Erledigungsstand gibt es zum Prüfantrag der SPD zum Thema „Niddaradweg – Verbesserung der gemeinsamen Nutzung“ (31. Sitzung, 30.10.2020, Konzept zur Sicherheit von Radfahrenden und FußgängerInnen auf Höhe des Rathauses/Altenheim)?

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Görlich

